

*„Ex-ante Bewertung des Kooperationsprogramms
Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027“*

Abschlussbericht:

***Aktualisierte Zusammenfassung
aller Ergebnisse
der ex-ante Evaluierung des künftigen
Interreg VI-A Programms ABH für den
Förderzeitraum 2021-2027***

31. März 2020

***EureConsult S.A.
(Echternach, Luxembourg)***



***PRAC - Planung & Forschung
(Bad Soden, Deutschland)***



***Dr. Dräger & Thielmann PartG
(Frankfurt a. M., Deutschland)***



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABH	Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
CBRIS	Grenzüberschreitendes regionales Innovationssystem (Cross-border Regional Innovation System)
BA	Begleitausschuss
ECBM	Europäischer Grenzüberschreitender Mechanismus (European Cross-Border Mechanism)
EFRE	Europäische Fonds für regionale Entwicklung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
ESIF	Europäische Struktur und Investitionsfonds
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESPON	European Spatial Planning Observation Network
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EUSALP	EU Strategie für den Alpenraum
EUSDR	EU Strategie für den Donaauraum
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FuE	Forschung und Entwicklung
GÖZ	Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband
GS	Gemeinsames Sekretariat
HRK	Hochrheinkommission
IBH	Internationalen Bodensee-Hochschule
IBK	Internationale Bodensee-Konferenz
ISZ	Interreg-spezifische Ziele (laut Entwurf der ETZ-Verordnung)
KMU	Kleines oder mittleres Unternehmen
KF	Europäischer Kohäsionsfonds
LA	Lenkungsausschuss
NHC	Nachhaltigkeitscheck
NIS	Nationales Innovationssystem (National Innovation System)
OP	Operationelles Programm
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PG	Programmierungsgruppe
PZ	Politisches Ziel
RIS	Regionales Innovationssystem (Regional Innovation System)
ROK-B	Internationale Raumordnungskommission Bodensee:
SUP	Strategischen Umweltprüfung
SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats
SZ	Spezifisches Ziel
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung

INHALTSANGABE

VORBEMERKUNGEN UND ERGEBNISÜBERSICHT	4
1. Die Prüfung der inhaltlichen Ausrichtung des Interreg VI-A Programms ABH und der Verankerung der horizontalen EU Grundsätze (Aufgabe 1)	8
1.1. Die Bewertung der Übereinstimmung der vorläufigen Interventionslogik des Interreg VI-A Programms ABH mit anderen Strategien und Programmen	8
1.2. Die Bewertung der „thematische Schwerpunktsetzung“ im künftigen Interreg VI-A Programm ABH	11
1.3. Die Bewertung der Reichweite der Interventionsstrategie des Interreg VI-A Programms ABH	13
1.4. Die Verankerung der drei bereichsübergreifenden EU Grundsätze im künftigen Interreg VI-A Programm ABH	18
2. Die Prüfung des Indikatoren-Systems für das künftige Interreg VI-A Programm ABH (Aufgabe 2)	23
2.1. Kriterien-basierte Bewertung der Auswahl und Systematik der vorläufigen Output- und Ergebnisindikatoren des Interreg VI-A Programms ABH	24
2.2. Modellhafte Quantifizierung der kumulativen Etappen- und Endziele für die Indikatoren des Interreg VI-A Programms ABH	27
3. Die Verbesserung programminterner Verwaltungsabläufe zur optimalen Ausgestaltung der Wirkungsmessung und Kommunikation (Aufgabe 3)	30
3.1. Durchgängige Verankerung der Wirkungsmessung von Outputs und Ergebnissen in allen Umsetzungsphasen des Interreg VI-A Programms ABH	30
3.2. Durchgängige Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen des Interreg VI-A Programms ABH zu den drei horizontalen EU Grundsätzen	33
3.3. Anpassungen bei den Aktivitäten zur programmseitigen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	36
LITERATUR	45
ANHANG	47
Anhang 1: Interventionslogik des Interreg VI-A Programms ABH, Ziele und Indikatoren (Stand: 09. Dezember 2019)	48
Anhang 2: Interventionslogik des Interreg VI-A Programms ABH, SZ- und ISZ-Maßnahmen (Stand 20. Februar 2020)	51
Anhang 3: Gemeinsame Handlungsbedarfe, ermittelt durch eine aktualisierte Kontextanalyse des Interreg Kooperationsraums ABH	55
Anhang 4: Indikatoren-bezogene praktische Hinweise EU Kommission für den Programmierungsprozess 2021-2023	57
Anhang 5: Vertikale Logik zur Erfassung und Messung von Projekt- und Programmwirkungen	58
Anhang 6: „Checkliste“ zur Sicherstellung einer projektbezogenen Verankerung von Beiträgen zu den horizontalen EU Grundsätzen	59
Anhang 7: Vorschlag für eine Indikatorik zur Überwachung und Evaluierung des neuen Kommunikationskonzepts für 2021-2027	61

VORBEMERKUNGEN UND ERGEBNISÜBERSICHT

Im ersten Halbjahr 2018 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) ihren Vorschlag zum neuen Rechtsrahmen für die EU Kohäsionspolitik im Zeitraum 2021-2027 vorgelegt, der auch die für die künftigen Interreg VI-A Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wesentlichen Verordnungen umfasst (insbesondere die Vorschläge zur Dachverordnung¹, zur EFRE/KF-Verordnung² und zur ETZ-Verordnung³).

Vor diesem Hintergrund haben die strategischen Partner des laufenden Interreg V-A Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ (ABH) bereits 2018 mit der Vorbereitung des Interreg VI-A Nachfolgeprogramms begonnen und hierfür eine „Programmierungsgruppe Interreg VI“ (PG-Interreg VI) eingesetzt. Bis Ende August 2019 hatte die PG-Interreg VI in mehreren Sitzungen einen ersten Entwurf der Interventionslogik mit möglichen „Politischen Zielen“ (PZ), „Spezifischen Zielen“ (SZ) und „Interreg-spezifischen Zielen“ (ISZ) erarbeitet, der auch relevante Output- und Ergebnisindikatoren benennt.

Zudem wurde bis Mitte Oktober 2019 eine erste Runde zur Beteiligung anderer Akteure am Programmierungsprozess abgeschlossen. Dabei wurden zunächst die relevanten Fachbehörden in den beteiligten ABH-Partnerregionen kontaktiert (Abfrage nationaler / regionaler Strategien und spezifische Positionen), aber auch die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK) und die Hochrheinkommission (HRK) angesprochen⁴.

Zur inhaltlichen Unterstützung der weiteren Vorbereitung des Interreg VI-A Programms ABH **haben die strategischen Partner des laufenden Programms eine von externen Experten durchzuführende ex-ante Evaluierung in Auftrag gegeben**. Die Auftragserteilung an die vom Programm ausgewählte Bietergemeinschaft „EureConsult S.A. / PRAC Planung & Forschung / Dr. Dräger & Thielmann“ erfolgte am 2. Oktober 2019.

Seither wurden im Rahmen der ex-ante Evaluierung drei ausführliche Berichte erstellt, in denen alle im Lastenheft formulierten Arbeitsaufträge eingehend behandelt und auch fortlaufend aktualisiert wurden:

- Der erste Zwischenbericht über die Bewertung der externen Kohärenz, der Konsistenz der thematischen Schwerpunktsetzung und der Berücksichtigung der drei Querschnittsthemen der EU-Kohäsionspolitik;
- Der aktualisierte erste Zwischenbericht über die Bewertung der Relevanz der Interventionslogik sowie der Auswahl und Systematik der Output- und Ergebnisindikatoren des künftigen Interreg VI-A Programms;
- Der zweite Zwischenbericht über die weitere Konkretisierung des Indikatoren-Systems und der Verbesserung von internen Verwaltungsabläufen zur Optimierung der künftigen Wirkungsmessung und Kommunikation.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Fonds für maritime Angelegenheiten und Fischerei sowie mit den für diese Fonds und den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit sowie das Grenzschutz- und Visuminstrument geltenden Finanzvorschriften. KOM(2018) 375 endgültig

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds. KOM(2018) 372 endgültig.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg). KOM(2018) 374 endgültig.

⁴ PG-Interreg VI (2019a); PG-Interreg VI (2019a)

Ablauf der ex-ante Evaluierung (Oktober 2019 - März 2020)

Der **erste Zwischenbericht** der ex-ante Bewertung wurde Anfang November 2019 vorgelegt⁵ und anlässlich der 6. Sitzung der PG-Interreg VI in Schaffhausen am 3.12.2019 vorgestellt und diskutiert. Nach dieser Sitzung wurden weitere Fortschritte bei der Ausarbeitung der Interventionslogik für das künftige Interreg VI-A Programm ABH gemacht, die allen an der Programmierung beteiligten Partnern Mitte Dezember 2019 zugeleitet wurden. In dem von der Verwaltungsbehörde (VB) und dem gemeinsamen Programm-Sekretariat (GS) erstellten Vorschlag wurden die bisherige Zielstruktur und die Programm-Indikatorik weiter angepasst, aber auch konkrete Fördermaßnahmen sowie andere förderrelevante Aspekte auf der Ebene der SZ und ISZ beschrieben⁶. Eine Übersicht zur vorgeschlagenen und gegenwärtig noch gültigen Neufassung der Interventionslogik findet sich im Anhang des vorliegenden Abschlussberichts (siehe: Anhang 1).

Der Inhalt dieses Dezember-Vorschlags der VB / des GS war nachfolgend Bewertungsgegenstand des **aktualisierten ersten Zwischenberichts** der ex-ante Evaluation⁷, der Mitte Januar 2020 vorgelegt wurde. Auf der Grundlage der im Bericht vorgestellten Ergebnisse wurde dann ein ganztägiger Programmierungs-Workshop am Sitz der Verwaltungsbehörde in Tübingen durchgeführt (28. Januar 2020). Dabei wurden die Bewertungsergebnisse zur Interventionsstrategie und zur Programm-Indikatorik sowohl zwischen den verschiedenen Programmpartnern als auch mit den Evaluatoren eingehend diskutiert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des oben erwähnten Programmierungs-Workshops wurden von der VB / dem GS weitere Verbesserungen an der Interventionsstrategie vorgenommen, die den an der Programmierung beteiligten Partnern am 20.2.2020 als Vorschlag übermittelt wurden⁸. Eine Übersicht zur vorgeschlagenen und zurzeit gültigen Neufassung der einzelnen Interventionsmaßnahmen findet sich im Anhang des vorliegenden Abschlussberichts (siehe: Anhang 2).

Kurz darauf wurde der **zweite Zwischenbericht** der ex-ante Bewertung vorgelegt (Anfang März)⁹, in dem zunächst Überlegungen zur Schaffung eines leicht handhabbaren Indikatoren-System angestellt wurden, das so umfassend wie nötig und so überschaubar wie möglich gestaltet ist. Dieses Indikatoren-System wurde zudem modellhaft quantifiziert, wenngleich eine definitive Festlegung von Werten für die kumulativen Etappenziele (2024) und Endziele (2029) der gewählten Output- und Ergebnisindikatoren nicht erfolgen konnte. Hauptgrund hierfür sind die hinsichtlich des künftigen Programmbudgets zurzeit noch bestehenden Unsicherheiten. Zudem stellte der Bericht konkrete Ansatzpunkte für eine weitere Verbesserung von programminternen Verwaltungsabläufen vor, mit denen eine durchgängige Verankerung der Wirkungsmessung und eine Optimierung der programmseitigen Kommunikationsaktivitäten im Zeitraum 2021-2027 erreicht werden können.

Ergebnisse der ex-ante Evaluierung (Ende März 2020)

Dieser Abschlussbericht markiert den Endpunkt des eigentlichen ex-ante Bewertungsauftrags für das künftige Interreg VI-A Programm ABH, obwohl durch einen Partner der Bietergemeinschaft noch bis Herbst 2020 die strategische Umweltprüfung durchgeführt wird (d.h. „Dr. Dräger & Thielmann PartG“).

Die nachstehende Übersicht (siehe: Tabelle 1) fasst die wesentlichen Ergebnisse der ex-ante Bewertung aktualisiert zusammen und verweist zudem auf Handlungsbedarfe, die entweder im weiteren Verlauf des Programmierungsprozesses oder aber nach der Genehmigung des ABH-Programms angegangen werden sollten. Nähere Angaben zu den unten erwähnten Ergebnissen findet der Leser in den entsprechenden Kapiteln dieses Endberichts.

⁵ Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2019b)

⁶ Verwaltungsbehörde Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2019)

⁷ Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020a)

⁸ Verwaltungsbehörde Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020)

⁹ Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020b)

Tabelle 1: Überblick zu den Ergebnissen der ex-ante Evaluierung und zum weiteren Handlungsbedarf

Aufgaben und Arbeitsschritte	Bewertungsergebnis	Weiterer Handlungsbedarf
Die Prüfung der inhaltlichen Ausrichtung des Interreg VI-A Programms ABH und der Verankerung der horizontalen EU Grundsätze (Aufgabe 1)		
Bewertung der Übereinstimmung mit grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategien und EU makroregionalen Strategien	In Bezug auf die untersuchten Strategien weist die aktuelle Interventionslogik des Interreg VI-A Programms entweder eine sehr hohe externe Kohärenz (IBK Leitbild & Strategie; IBH Strategie; EUSALP) oder eine hohe externe Kohärenz (HRK Strategie; EUSDR) auf.	Erwähnung der für das Interreg VI-A Programm festgestellten Beitragspotenziale im künftigen Programmdokument.
Bewertung der Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Förderprogramme im ABH-Kooperationsraum	In Bezug auf die untersuchten Programme weist die aktuelle Interventionslogik des Interreg VI-A Programms entweder eine sehr hohe externe Kohärenz (Neue Regionalpolitik der Schweiz) oder eine hohe externe Kohärenz (EFRE-OP Baden-Württemberg; EFRE-OP Bayern) auf. Im Fall des EFRE-OP Österreich besteht lediglich ein grundsätzliches Maß an externer Kohärenz.	Kein weiterer Handlungsbedarf
Bewertung der Konsistenz der Programmachse zum PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“	Aufgrund der umfänglichen Berücksichtigung von gemeinsamen Handlungsbedarfen im ABH-Kooperationsraum ist die Interreg-Programmchse zum PZ 1 konsistent.	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Berücksichtigung bei der späteren Budgetierung des Programms.
Bewertung der Konsistenz der Programmachse zum PZ 2 „Ein grüneres und CO2 armes Europa“	Aufgrund der umfänglichen Berücksichtigung von gemeinsamen Handlungsbedarfen im ABH-Kooperationsraum ist die Interreg-Programmchse zum PZ 2 konsistent.	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Berücksichtigung bei der späteren Budgetierung des Programms.
Bewertung der Konsistenz der Programmachse zum Ziel „Bessere Interreg Governance“	Aufgrund der umfänglichen Berücksichtigung von gemeinsamen Handlungsbedarfen im ABH-Kooperationsraum ist die Interreg-Programmchse zum Ziel „Bessere Interreg Governance“ konsistent.	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Berücksichtigung bei der späteren Budgetierung des Programms.
Bewertung der Reichweite der Programmachse zum PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“	Die Interventionsstrategie des PZ 1 (d.h. Maßnahmen der SZ i, SZ ii und SZ iv) kann einen deutlichen Beitrag zum mittelfristig erwarteten Förderziel leisten (d.h. Förderung eines innovativen und intelligenten sozio-ökonomischen Wandels im gesamten ABH-Raum).	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Berücksichtigung bei der späteren Budgetierung des Programms.
Bewertung der Reichweite der Programmachse zum PZ 2 „Ein grüneres und CO2 armes Europa“	Die Interventionsstrategie des PZ 2 (d.h. Maßnahmen der SZ iv und SZ vii) kann einen deutlichen Beitrag zum mittelfristig erwarteten Förderziel leisten (d.h. die Schaffung eines grüneren und CO2-armen ABH-Raums sowie die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Natur und Gesellschaft gegenüber den Folgen des Klimawandels oder anderer Risiken).	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Berücksichtigung bei der späteren Budgetierung des Programms.
Bewertung der Reichweite der Programmachse zum Ziel „Bessere Interreg Governance“	Die Interventionsstrategie des Ziels „Bessere Interreg Governance“ (d.h. Maßnahmen der ISZ i, ISZ ii, ISZ b und ISZ c) kann einen deutlichen Beitrag zum mittelfristig erwarteten Förderziel leisten (d.h. eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Governance im ABH-Raum und die Erhöhung des bürgerschaftliche Engagements über Grenzen hinweg).	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Berücksichtigung bei der späteren Budgetierung des Programms.
Die Verankerung der drei horizontalen EU Grundsätze im künftigen Interreg VI-A Programm ABH	Neue Vorgaben erfordern eine frühzeitige Verankerung der horizontalen EU Grundsätze im Rahmen des Programms (Ausarbeitung) und eine durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze bei der späteren Umsetzung.	Erläuterung der Grundsätze auf SZ/ISZ Ebene schon im Programmdokument und weitere Anpassung / Änderung (siehe: Aufgabe 3).

Die Prüfung des Indikatoren-Systems für das künftige Interreg VI-A Programm ABH (Aufgabe 2)

Bewertung der SZ-Indikatorik im PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“	Deutliche qualitative Schwächen der gewählten Output- und Ergebnisindikatoren (insbes. bei SZ ii und SZ iv), die künftig eine zuverlässige Programmsteuerung über das Monitoringsystem sowie eine spätere Erfolgskontrolle des Interreg VI-A Programms ABH behindern können.	Nötige programm-interne Interpretation (Erläuterung) der gewählten Indikatoren und ggf. Schaffung geeigneter Zusatz- bzw. Ersatzindikatoren.
Bewertung der SZ-Indikatorik im PZ 2 „Ein grüneres und CO2 armes Europa“	Deutliche qualitative Schwächen der gewählten Output- und Ergebnisindikatoren (insbes. bei SZ iv und SZ vii), die künftig eine zuverlässige Programmsteuerung über das Monitoringsystem sowie eine spätere Erfolgskontrolle des Interreg VI-A Programms ABH behindern können.	Nötige programm-interne Interpretation (Erläuterung) der gewählten Indikatoren und ggf. Schaffung geeigneter Zusatz- bzw. Ersatzindikatoren.
Bewertung der SZ-Indikatorik im Ziel „Bessere Interreg Governance“	Deutliche qualitative Schwächen der gewählten Output- und Ergebnisindikatoren (insbes. bei ISZ i und ISZ ii), die künftig eine zuverlässige Programmsteuerung über das Monitoringsystem sowie eine spätere Erfolgskontrolle des Interreg VI-A Programms ABH behindern können.	Nötige programm-interne Interpretation (Erläuterung) der gewählten Indikatoren und ggf. Schaffung geeigneter Zusatz- bzw. Ersatzindikatoren.
Quantifizierung der kumulativen Etappen- und Endziele für die Indikatoren des Interreg VI-A Programms ABH	Zum gegenwärtigen Stand der Ausarbeitung des Interreg VI-A Programms ABH ist noch keine Quantifizierung erfolgt, womit keine Bewertung vorgenommen werden konnte. Stattdessen wurde ein Modell entworfen, mit dessen Hilfe die PG-Interreg VI im weiteren Arbeitsprozess zu einer evidenz- und erfahrungsbasierten Quantifizierung der künftigen Indikatoren kommen kann.	Durchführung der Zielwert-Quantifizierung, wenn konkretere Informationen zum Umfang des künftigen Gesamtbudgets des Interreg VI-A Programms ABH bestehen.

Die Verbesserung programminterner Verwaltungsabläufe zur optimalen Ausgestaltung der Wirkungsmessung und Kommunikation (Aufgabe 3)

Durchgängige Verankerung der Wirkungsmessung von Outputs und Ergebnissen in allen Umsetzungsphasen des Interreg VI-A Programms ABH	Zur Verankerung der Wirkungsmessung von Outputs und Ergebnissen in allen Umsetzungsphasen des künftigen Interreg VI-A Programms ABH müssen bei bestehenden administrativen Hilfsangeboten und Tätigkeiten des Interreg V-A Programms ABH deutliche Anpassungen und Veränderungen vorgenommen werden. Auch die bisherige Praxis der Erfolgskontrolle (über Evaluierungen) muss angepasst werden.	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Anpassung / Änderung der administrativen Dokumente und Abläufe nach der Genehmigung des Interreg VI-A Programms ABH.
Durchgängige Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen des Interreg VI-A Programms ABH zu den drei horizontalen EU Grundsätzen	Zur durchgängigen Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen des Interreg VI-A Programms ABH müssen sowohl auf der Programmebene (d.h. bestehende administrative Hilfsangeboten und Tätigkeiten des Interreg V-A Programms ABH) als auch auf der Projektebene (d.h. Konzeption und Umsetzung der Vorhaben) deutliche Anpassungen und Veränderungen vorgenommen werden. Die EU Grundsätze sollten auch Gegenstand der künftigen Erfolgskontrolle (über Evaluierungen) sein.	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, aber Anpassung / Änderung der administrativen Dokumente und Abläufe nach der Genehmigung des Interreg VI-A Programms ABH.
Überprüfung der bisherigen Aktivitäten zur programmseitigen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	Die neuen EU-Vorgaben für künftige Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation der Unionsförderung erfordern eine Anpassung der bisherigen Aktivitäten des Interreg V-A Programms. Für das Kommunikationskonzept 2021-2027 wurde von den Evaluatoren ein Vorschlag zu möglichen Zielen und einer entsprechenden Indikatorik erarbeitet.	Gemeinsame Diskussion der vorgeschlagenen Strategie und der damit verbundenen Indikatorik, ggf. Verbesserung und Ergänzung der Strategie.

1. Die Prüfung der inhaltlichen Ausrichtung des Interreg VI-A Programms ABH und der Verankerung der horizontalen EU Grundsätze (Aufgabe 1)

Im Rahmen der Aufgabe 1 haben mehrere Arbeitsschritte der ex-ante Evaluierung (Arbeitsschritte 1a, 1b, 1c) zunächst die inhaltliche Ausrichtung des Entwurfs der Interventionslogik für das Interreg VI-A Programm untersucht. Dabei wurden folgende Aspekte geprüft und bewertet:

- Die Übereinstimmung mit bestehenden grenzüberschreitenden und überregionalen Strategien sowie mit anderen nationalen / regionalen Förderpolitiken („Externe Kohärenz“), welche für die künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit im ABH-Raum von Relevanz sind (**siehe: Abschnitt 1.1**).
- Die thematische Schwerpunktsetzung des Programms („Konsistenz“), vor allem im Hinblick auf eine adäquate Berücksichtigung der im ABH-Kooperationsraum aktuell bestehenden gemeinsamen Potenziale und Herausforderungen (**siehe: Abschnitt 1.2**).
- Die Reichweite der Programm-Interventionsstrategie („Relevanz“), unter Berücksichtigung der kausalen Wirkungszusammenhänge zwischen den aktuell vorgesehenen SZ- oder ISZ-Fördermaßnahmen und den erwarteten Veränderungen im ABH-Kooperationsraum (**siehe: Abschnitt 1.3**).

Ein letzter Arbeitsschritt hat schließlich geprüft und bewertet, ob die drei bereichsübergreifenden EU Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter im vorläufigen Programmentwurf angemessen verankert sind (Arbeitsschritte 1d, **siehe: Abschnitt 1.4**)

1.1. Die Bewertung der Übereinstimmung der vorläufigen Interventionslogik des Interreg VI-A Programms ABH mit anderen Strategien und Programmen

Die Bewertung der externen Kohärenz der vorläufigen Interventionslogik des Interreg VI-A Programms erfolgte im Hinblick auf Ziele und Maßnahmen, die in bestehenden grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategien und in relevanten EU makroregionalen Strategien sowie in den künftig im ABH-Kooperationsraum umgesetzten EFRE-Programmen (2021-2027) und in der aktuell gültigen Ausrichtung der „Neuen Regionalpolitik“ (NRP) der Schweiz festgelegt sind.

Die ausführlichen Ergebnisse der Bewertungen dieser Strategien und Programme finden sich in den drei Berichten der ex-ante Evaluierung (d.h. erster Zwischenbericht, aktualisierter erster Zwischenbericht, zweiter Zwischenbericht).

Grenzüberschreitende Entwicklungsstrategien und EU makroregionale Strategien

Bei den grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategien und den EU makroregionalen Strategien wurde geprüft, inwieweit das künftige Interreg VI-A Programm ABH mit seinen Förderschwerpunkten Beiträge zur Realisierung von besonderen Zielsetzungen oder Maßnahmen / Aktionen dieser Strategien leisten kann. Diese Bewertung wurde für folgende fünf Strategien durchgeführt:

- Das Leitbild und die Strategie der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) bis 2030.
- Die Strategie der Hochrheinkommission (HRK) für den Zeitraum 2018-2022.
- Die Strategie der Internationalen Bodensee-Hochschule (IBH) für den Zeitraum 2022-2025.
- Die EU Strategie für den Alpenraum (EUSALP).
- Die EU Strategie für den Donaauraum (EUSDR).

Insgesamt ergab die Bewertung, dass **die aktuelle Interventionslogik** des Interreg VI-A Programms **entweder eine sehr hohe externe Kohärenz** (IBK Leitbild & Strategie; IBH Strategie; EUSALP) **oder eine hohe externe Kohärenz** (HRK Strategie; EUSDR) **aufweist**. Aus dem künftigen Interreg Programm können sich

- starke Beitragspotenziale zu allen vier Leitsätzen der Strategie und des Leitbilds der IBK ergeben (d.h. „Starker Standort für Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Innovation“; „Vielfältige Raumstruktur und zukunftsfähige Verkehrsanbindung“; „Einmaliger Natur- und Landschaftsraum“; „Attraktive Region mit hoher Lebensqualität“);
- starke Beitragspotenziale zu allen 5 inhaltlichen Arbeitspaketen der IBH Strategie ergeben (d.h. Handlungsfelder: „Thematische Profilierung in der Digitalen Transformation“; „Innovative Lehre und Weiterbildung“; „Innovation und Wissens- und Technologietransfer“; „Internationale Kooperationen“; „Hochschulkooperationen“);
- starke Beitragspotenziale zur HRK-Strategie beim Schwerpunktthema „Bildungs- und Wissenstransfer ausbauen“ und mittlere Beitragspotenziale bei den anderen drei Schwerpunktthemen (d.h. „Begegnungen ermöglichen“, „Tourismus fördern“, „Mobilität verbessern“) ergeben.

Bei den EU makroregionalen Strategien ergibt sich die unterschiedlich Einstufung vor allem daraus, dass die EUSALP den gesamten ABH-Kooperationsraum umfasst und daher alle Interreg Projekte Beiträge zur dieser Strategie leisten können, wohingegen zur EUSDR „nur“ Interreg Projekte mit einer Beteiligung von Partnern aus Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg betragen werden.

Die inhaltliche Weiterentwicklung der Interventionslogik des Interreg-Programms im Verlauf der ex-ante Evaluierung **hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die obige Einschätzung** der potenziell möglichen Beiträge zu diesen grenzüberschreitenden oder EU makroregionalen Strategien ergeben. Dies gilt auch für die jeweilige Gesamteinschätzung der externen Kohärenz.

Dies liegt vor allem daran, dass bei den Interventionsbereichen des künftigen Interreg Programms ABH, welche die stärksten Beiträge zu den Leitzielen und Handlungsfelder dieser Strategien leistet können, keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben. Diese Feststellung trifft in Gänze auf das PZ 1 („Ein intelligenteres Europa“) und auch auf das Ziel „Bessere Interreg Governance“ zu, da dort nur eine weitere Konkretisierung der jeweiligen Fördermaßnahmen vorgenommen wurde.

Eine ähnliche Einschätzung ergibt sich für das PZ 2 („Ein grüneres, CO₂-armes Europa“), insbesondere für das SZ (iv) und das SZ (vii). Durch die Abschaffung der ursprünglich vorgesehenen SZ zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz entsteht allenfalls eine leichte Verringerung des anfänglich noch als hoch eingestuftes Beitragspotenzials zur EUSALP-Aktion 9 (d.h. EUSALP-Gebiet als Modellregion für Energieeffizienz). Dieser Einfluss kann sich auch für den potenziellen Beitrag zum EUSDR-Schwerpunktbereich 2 (Nachhaltige Energie) ergeben, der jedoch nur aus Maßnahmen im deutsch-österreichischen Teil des Interreg-Programmraums entstehen wird. Beide Einflüsse sind aber für die Gesamteinschätzung nur wenig relevant, da die Energiethemata im aktuellen Entwurf des Interreg Programms ABH nach wie vor auf der Maßnahmenebene verortet sind.

Die nationalen und regionalen Förderprogramme im ABH-Kooperationsraum

Bei der Bewertung der regionalen und nationalen Förderprogramme stand die Fragen im Mittelpunkt, inwiefern die Interventionen des Interreg VI-A Programms und die der anderen Förderprogramme komplementär zueinander sind, und ob sich hieraus Synergiepotenziale ergeben können, die künftig aktiv genutzt werden sollten. Die Bewertung wurde für folgende vier Programme durchgeführt:

- Die „Neue Regionalpolitik“ (NRP) der Schweiz, mit den in der Periode 2020-2023 geltenden Schwerpunkten und Förderinhalten.

- Der Entwurf des EFRE-Programms Baden-Württemberg für den Förderzeitraum 2021-2027, im Ausarbeitungsstand von Oktober 2019.
- Der Entwurf des österreichweiten EFRE-Programms für den Förderzeitraum 2021-2027, im Ausarbeitungsstand von September 2019.
- Der Entwurf des EFRE-Programms Bayern für den Förderzeitraum 2021-2027, im Ausarbeitungsstand von Januar 2020.

Insgesamt zeigte die Bewertung, dass **die aktuelle Interventionslogik** des Interreg VI-A Programms ABH **eine sehr hohe externe Kohärenz mit der NRP der Schweiz aufweist**. Da die NRP für die Beteiligung der Schweizer Kantone am künftigen Interreg-Programm ABH von großer Bedeutung ist, sollten insbesondere die thematischen NRP-Förderinhalte mit einer ausgeprägten Komplementarität berücksichtigt (d.h. Fokusthema „Digitalisierung“; Schwerpunktbereich „Wertschöpfungssystem Industrie“) und auch die dort erkennbaren Synergiepotenziale aktiv genutzt werden. Zudem sollten bestehende Anknüpfungspunkte bei einigen NRP-Förderinhalten zum Schwerpunktbereich „Wertschöpfungssystem Tourismus“ im Rahmen des Möglichen ausgeschöpft werden.

Bei den drei für den ABH-Raum relevanten EFRE-Programmen zeigte die Bewertung, dass entweder ein hohes Maß an externer Kohärenz (EFRE-OP Baden-Württemberg; EFRE-OP Bayern) oder ein eher grundsätzliches Maß an externer Kohärenz (EFRE-OP Österreich) besteht. Zwischen der Interventionslogik des künftigen Interreg VI-A Programms ABH und dem Förderansatz des

- EFRE-OP Baden-Württemberg bestehen deutliche Querverbindungen bei den im PZ 1 verfolgten SZ (i) und SZ (iv), wobei sich aus dem im EFRE-OP fortgeführten „Regionalansatz“ auch sich Synergien ergeben können;
- EFRE-OP Bayern können sowohl beim PZ 1 als auch beim PZ 2 mögliche Querverbindungen bestehen (N.B. in der aktuell zugänglichen Information werden jedoch noch keine konkreten SZ benannt¹⁰), aber auch aus der im Rahmen des PZ 3 vorgesehenen „integrierten territorialen Entwicklung“ können sich Synergien ergeben;
- EFRE-OP Österreich bestehen Querverbindungen bei den im PZ 1 verfolgten SZ (i) und SZ (iv) sowie bei den Themen „Digitalisierung“ und „lebenslanges Lernen / Qualifizierung“, aber diese Verbindungen sind nur relevant, wenn sie künftig in Vorarlberg umgesetzt werden.

Trotz der beobachtbaren Querverbindungen **ist die Komplementarität der Förderansätze** des künftigen Interreg VI-A Programms ABH und der drei EFRE-Programme **begrenzt**, da eine sich gegenseitig ergänzende Förderung in der Praxis nur schwer zu realisieren ist. Hauptgrund hierfür ist die Verschiedenheit der projektbasierten Umsetzung im Interreg Programm ABH einerseits und in den drei EFRE-Programmen andererseits. Über die EFRE-Programme werden nur lokale / regionale Vorhaben in Baden-Württemberg oder Vorarlberg oder Bayern unterstützt, wohingegen beim Interreg-Programm jedes Vorhaben immer auch einen oder mehrere Partner aus den anderen Teilen des ABH-Kooperationsraums beteiligen muss.

Zudem **werden Synergiepotenziale** zwischen dem Interreg VI-A Programm ABH und den EFRE Programmen **nur räumlich sehr begrenzt auftreten**, d.h. im baden-württembergischen oder bayerischen ABH-Teilgebiet sowie im gesamten vorarlbergischen Territorium.

¹⁰ Beim PZ 1 und PZ 2 sind bisher nur Förderthemen angedacht, bei denen jedoch teils deutliche Verbindungen zur Interreg-Förderung bestehen. Beim PZ 1 sind dies die (1) Förderung der außeruniversitären Forschungsinfrastruktur, die (2) Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU und die (3) Förderung von überbetrieblichen Bildungszentren zur Fachkräftesicherung für KMU. Beim PZ 2 sind dies die (1) Förderung der Energieeinsparung in Unternehmen, die (2) Förderung von Elektro- und Wasserstoffbussen einschließlich Ladeinfrastruktur, die (3) Förderung grüner Infrastruktur (Grün- und Erholungsanlagen, Biotope, Moore), die (4) Förderung der Anpassung an den Klimawandel (Hochwasserschutz, Georisiken-Hinweiskarte). Siehe: StMWi (2020), S. 55 - 61

Bei den bereits im November 2019 durchgeführten Bewertungen (d.h. EFRE-OP Baden-Württemberg; EFRE-OP Österreich) **hat sich durch die Weiterentwicklung der Interventionslogik** des Interreg-Programms jedoch **keine Änderung der Einschätzung ergeben**. Beim PZ 1 bleibt das festgestellte Muster der Querverbindungen zwischen den Förderansätzen in beiden Programm-Konstellationen bestehen (d.h. bei SZ i und SZ iv). Nur im Fall des EFRE-OP Österreich hat die frühere Querverbindung bei den PZ 2 Förderzielen „Energieeffizienz“ (SZ i) und „erneuerbare Energien“ (SZ ii) etwas an Bedeutung verloren. Deren zwischenzeitliche Abschaffung im Interreg VI-A Programm ABH ist jedoch wenig relevant, da Energiethemen dort nach wie vor auf Maßnahmenebene verortet sind.

1.2. Die Bewertung der „thematische Schwerpunktsetzung“ im künftigen Interreg VI-A Programm ABH

Die Bewertung der Konsistenz des künftigen Interreg VI-A Programms ABH erfolgte vor allem im Hinblick auf eine adäquate Berücksichtigung der im ABH-Kooperationsraum aktuell bestehenden Potenziale und Herausforderungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (d.h. gemeinsame Handlungsbedarfe), welche im Rahmen der ex-ante Evaluierung über eine „aktualisierte Kontextanalyse“¹¹ ermittelt wurden (siehe: Anhang 3).

Eine eingehende Beurteilung der Schwerpunktsetzung auf der Grundlage der finanziellen Gewichtung der verschiedenen Prioritätsachsen des künftigen Interreg VI-A Programms ABH konnte nicht erfolgen. Gründe hierfür sind sowohl die noch bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des Gesamtumfangs der künftigen Programm-Fördermittel (d.h. EU-Anteil, nationale Ko-Finanzierung aus DE, AT, CH, LI) als auch die bisher nur indikative und noch nicht zwischen den Programmpartnern vereinbarte Aufteilung der künftigen EFRE-Mittel über die einzelnen Interreg-Programmachsen¹².

Konsistenz der Programmachse zum PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“

Die Achse zum PZ 1 adressiert mit ihren drei Spezifischen Zielen¹³ vor allem die festgestellten Handlungsbedarfe im Bereich einer gemeinsamen und wissensbasierten Standortentwicklung, also

- die bessere Nutzung des hohen Potenzials im Bereich der Wissensökonomie durch verstärkte Zusammenarbeit von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen im Rahmen von grenzüberschreitenden regionalen Innovationssystemen und grenzüberschreitenden Clustern (SZ i, SZ ii, SZ iv);
- die Stärkung der IBH als grenzüberschreitende Schnittstelle der Wissensökonomie (SZ i, SZ iv);
- die integrierte Raumentwicklung von grenzüberschreitenden Verflechtungsräumen wie z.B. der Agglomerationsraum Rheintal oder der „Metropolitanraum Bodensee“ (SZ i, SZ ii, SZ iv).

¹¹ Da zur Vorbereitung des Interreg VI-A Programms ABH keine neue SWOT-Analyse erstellt wurde, war die Erstellung einer aktualisierten Kontextanalyse auch aus methodischen Gründen für die ex-ante Evaluation bedeutsam. Im Rahmen eines zeitlich begrenzten Arbeitsauftrags haben die Experten versucht, über eine Sichtung neuerer Studien und Untersuchungen, wichtige Kernaussagen zur gegenwärtigen Situation und zu künftigen Herausforderungen im Interreg-Programmgebiet ABH zusammenzutragen. Siehe insges.: Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020c)

¹² Von der Verwaltungsbehörde wird zurzeit folgende EFRE-Mittelaufteilung als „Arbeitshypothese“ angedacht (ohne technische Hilfe): 60% der Mittel für die Politischen Ziele (davon 40% für PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“ und 20% für PZ 2 „Ein grüneres CO2-armes Europa“) und insgesamt 35% der Mittel für das Ziel „Bessere Interreg-Governance“, mit den ISZ (i) „institutionelle Kapazität“ und ISZ (ii) „Zusammenarbeit bei Recht und Verwaltung“ sowie ISZ (b) „Bildung“ und ISZ (c) „Gesundheit“. Die verbleibenden 5% der Mittel sollen für den Bereich Kommunikation vorgesehen werden.

¹³ SZ (i): Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien. SZ (ii): Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen. SZ (iv): Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum.

Durch eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesen Bereichen kann somit ganz wesentlich zur weiteren Vertiefung einer auf Wissen basierenden wirtschaftlichen Integration des Interreg-Programmgebiets und zur Steigerung der Attraktivität des grenzübergreifenden Wirtschaftsstandorts beigetragen werden.

Neben dieser Hauptfunktion der Programmachse zum PZ 1 werden über das SZ (ii) auch mehrere gemeinsame Handlungsbedarfe in den Bereichen Natur- und Kulturerbe sowie Tourismus abgedeckt, die von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und die strategische Positionierung des ABH-Kooperationsraums sind. Dies erfolgt dann, wenn die Vorteile der Digitalisierung von Organismen oder Trägerstrukturen des Kultur- und Naturerbes sowie von Unternehmen oder Agenturen im Bereich des Tourismus zur Vertiefung ihrer Zusammenarbeit genutzt werden.

Aufgrund der umfänglichen Berücksichtigung der thematisch relevanten Handlungsbedarfe im ABH-Kooperationsraum **ist die Interreg-Programmachse zum PZ 1 konsistent.**

Konsistenz der Programmachse zum PZ 2 „Ein grüneres und CO2 armes Europa“

Die Programmachse zum PZ 2 erhöht über das SZ (iv) die Widerstandsfähigkeit des ABH-Raums gegenüber den Folgen des Klimawandels und anderer menschengemachter Risiken. Das SZ (vii) adressiert vor allem die vielfältigen gemeinsamen Handlungsbedarfe im Bereich des Umweltschutzes, also

- die Verbesserung des grenzüberschreitenden ÖPNV und der Aufbau einer grenzüberschreitenden Elektromobilität zur Erreichung eines stärker nachhaltigen grenzüberschreitenden Mobilitätsverhaltens;
- die bessere gemeinsame Steuerung der multifunktionalen Nutzung des ABH-Raums zur Minderung des Drucks auf den Bodensee, die Naturräume und die Kulturlandschaften;
- die Möglichkeit zur Einrichtung einer grenzüberschreitenden UNESCO-Biosphäre rund um den Bodensee als Instrument für eine gemeinsame nachhaltige Raumentwicklung;
- der aktive Schutz und die Pflege grenznaher Naturräume und Kulturlandschaften mit ihren wertvollen Ökosystemen;
- die Stärkung der grenzübergreifenden ökologischen Konnektivität durch Biotopverbindung mittels „grüner Infrastrukturen“ und der Schutz der Biodiversität vor Gefährdungen durch die grenzüberschreitende Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten.

Beide Spezifische Ziele können auch die gemeinsame integrierte Entwicklung von bestehenden grenzüberschreitenden Verflechtungsräumen voranbringen.

Durch eine weitere Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in allen genannten Bereichen kann somit ganz wesentlich zur Erhöhung der Klimafolgen- und Katastrophen-Resilienz, zur Sicherung der vielfältigen Ökosystemdienste sowie zur Erhaltung der Lebensqualität und Attraktivität des ABH-Raums beigetragen werden, womit insgesamt eine am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Integration des Kooperationsraums vorangebracht wird.

Aufgrund der umfänglichen Berücksichtigung der thematisch relevanten Handlungsbedarfe im ABH-Kooperationsraum **ist die Interreg-Programmachse zum PZ 2 konsistent.**

Konsistenz der Programmachse zum Ziel „Bessere Interreg Governance“

Im Rahmen des künftigen Interreg VI-A Programms ABH kommt der dritten Achse zum Ziel „bessere Interreg-Governance“ eine wichtige Querschnittsfunktion zu, da ihre Interreg-spezifischen Ziele viele der schon erwähnten Handlungsbedarfe komplementär abdecken (ISZ i und ISZ ii) und auch eine Ausweitung der Zusammenarbeit bei spezifischen Themen ermöglichen (ISZ b und ISZ c).

Das Ziel ISZ (i) „institutionelle Kapazität“ kann bei den meisten Handlungsfeldern des PZ 1 und PZ 2 unterstützend zur Verbesserung der themenbezogenen grenzübergreifenden Governance eingesetzt oder für den Aufbau zusätzlicher gemeinsamer Kapazitäten genutzt werden (z.B. Entwicklung neuer grenzüberschreitender Dienste zur öffentlichen Daseinsvorsorge). Das ISZ (ii) „Zusammenarbeit bei Recht und Verwaltung“ kann, ebenfalls themenübergreifend, zur Beseitigung von noch bestehenden rechtlichen oder administrativen Hindernissen eingesetzt werden. Schließlich adressieren die beiden Ziele ISZ (b) „allgemeinen und beruflichen Bildung“ sowie ISZ (c) „Gesundheitsversorgung“ wichtige Handlungsbedarfe, die sowohl in den grenzübergreifenden urbanen Verflechtungsräumen als auch in ländlich geprägten Grenzräumen des ABH-Kooperationsgebiets von Bedeutung sind.

Berücksichtigt man die wichtige Querschnitts- und Ergänzungsfunktion des Ziels „bessere Interreg-Governance“ für die Entwicklung des ABH-Kooperationsraums, dann **ist auch diese Interreg-Programmchse konsistent.**

1.3. Die Bewertung der Reichweite der Interventionsstrategie des Interreg VI-A Programms ABH

Die Reichweite jeder Prioritätsachse des künftigen Interreg VI-A Programms ABH wurde auf der Grundlage einer „Theorie des Wandels“ bewertet (siehe: Schaubilder 1-3). Jede dieser Theorien zeigt und erklärt für das entsprechende Interventionsthema, welche kurz- und mittelfristigen Veränderungen im ABH-Kooperationsraum eintreten müssen, damit das mittelfristig erwartete Ergebnis der Programmförderung erreicht (d.h. Ziel Ende 2029) und auch danach ein langfristig wünschenswerter Entwicklungspfad im ABH-Raum eingeschlagen wird (d.h. post-2030 Zielsetzung).

Auf den Pfadsequenzen ist jede frühe Veränderung immer eine notwendige Bedingung für das Entstehen von Veränderungen in einer späteren Phase, weswegen erst die Summe aller Teilveränderungen das Erreichen des langfristig erwünschten Entwicklungszustands möglich macht. Ausgangspunkt für die Bestimmung der notwendigen Teilveränderungen waren vor allem die durch die aktualisierte Kontextanalyse festgestellten gemeinsamen Handlungsbedarfe im ABH-Raum (siehe: Anhang 3), für die künftige Projekte im Rahmen der unterschiedlichen Fördermaßnahmen eine Verbesserung der aktuellen Bedingungen oder Zustände herbeiführen sollen.

Reichweite der Programmchse zum PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“

Die Theorie des Wandels für das PZ 1 zeigt (siehe: Schaubild 1), dass mit der gegenwärtigen Interventionsstrategie (d.h. Maßnahmen der SZ i, SZ ii und SZ iv) ein deutlicher Beitrag zum innovativen und intelligenten sozio-ökonomischen Wandel im gesamten ABH-Raum geleistet werden kann (mittelfristig erwartetes Förderziel). Dieser Beitrag ergibt sich vor allem aus

- dem Auf- und Ausbau gemeinsamer Kapazität von Forschungseinrichtungen im ABH-Raum, einschließlich gemeinsamer Forschungsaktivitäten zwischen öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen (insbes. grünen FuE- und Innovationsprojekte);
- der weiteren Stärkung der IBH als „Brückenstruktur“ und zentrale Schnittstelle der grenzüberschreitenden Wissensökonomie im ABH-Raum;
- der Stärkung bestehender grenzüberschreitender Cluster oder der Schaffung neuer Cluster;
- der Anregung einer kontinuierlichen Innovation in allen Wirtschaftszweigen des ABH-Raums;
- der Ausweitung von Innovationsprozessen auf andere gesellschaftliche Lebensbereiche.

Auf dieser Grundlage können auch weitere wichtige Veränderungen angestoßen werden, mit denen langfristig ein multipolares und stark integriertes „grenzüberschreitendes regionales Innovationssystem“ (CBRIS) im ABH-Raum etabliert werden kann.

Reichweite der Programmachse zum PZ 2 „Ein grüneres und CO2 armes Europa“

Die Theorie des Wandels für das PZ 2 zeigt (siehe: Schaubild 2), dass mit der gegenwärtigen Interventionsstrategie (d.h. Maßnahmen der SZ iv und SZ vii) ein deutlicher Beitrag zur Schaffung eines grüneren und CO2-armen ABH-Raums sowie zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Natur und Gesellschaft gegenüber den Folgen des Klimawandels oder anderer Risiken geleistet werden kann (mittelfristig erwartetes Förderziel). Dieser Beitrag ergibt sich vor allem aus

- einer direkten Verbesserung der Qualität von grenznahen Naturräumen (SZ vii);
- einer direkten Verbesserung der Umweltbedingungen in städtischen und ländlichen Grenzgebieten (SZ vii);
- einer direkten Erhöhung der Kapazität von Gesellschaft und Natur, den negativen Folgen des Klimawandels oder anderer menschlich verursachter Risiken widerstehen zu können (SZ iv);
- der Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen und Umweltbildung in nahezu allen Themen- und Handlungsbereichen (SZ vii);
- einer effektiveren umwelt-, klima- und risikobezogenen grenzüberschreitenden Governance im ABH-Raum (SZ iv; SZ vii).

Diese Veränderungen werden auch dazu beitragen, dass sich im ABH-Raum langfristig die Umwelt- und Lebensqualität erhöht und zudem ein hohes Niveau an Klima- und Katastrophenresilienz besteht.

Reichweite der Programmachse zum Ziel „Bessere Interreg Governance“

Die Theorie des Wandels für das Ziel „Bessere Interreg Governance“ zeigt (siehe Schaubild 3), dass mit der gegenwärtigen Interventionsstrategie (d.h. Maßnahmen des ISZ i, ISZ ii, ISZ b und ISZ c) eine deutliche Verbesserung der grenzüberschreitenden Governance im ABH-Raum und auch eine Erhöhung des bürgerschaftliche Engagements über Grenzen hinweg erreicht werden kann (mittelfristig erwartetes Förderziel). Dies ergibt sich vor allem aus

- einer effektiveren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen regionalen oder lokalen politischen Institutionen und Fachverwaltungen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen durch die Beseitigung rechtlicher oder administrative Hindernisse (ISZ ii);
- der Schaffung neuer Kooperationen und Netzwerke mit dauerhaftem Charakter (öffentlich, nicht-öffentlich, zivilgesellschaftlich), auch über die weitere Förderung von Vorhaben im Rahmen der bestehenden Kleinprojektfonds (ISZ i);
- einer stärkeren gemeinsamen Nutzung bestehender regionaler / lokaler öffentlicher Infrastrukturen und Dienste zur öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Schaffung neuer grenzüberschreitender öffentlicher Dienste in verschiedenen Handlungsfeldern (ISZ i);
- dem direkten Kapazitätsaufbau im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens (ISZ b);
- der Vorbereitung einer grenzübergreifenden Gesundheitsversorgung und dem direkten Kapazitätsaufbau in den Bereichen E-Health und E-Care (ISZ c).

Diese Verbesserungen tragen auch dazu bei, dass langfristig alle grenzüberschreitenden Angelegenheiten im ABH-Raum von dauerhaften Kooperationsstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen und für verschiedene Themen wirksam verwaltet und geregelt werden, wobei dieser kontinuierliche Prozess auch widersprüchliche oder unterschiedliche Interessen einer gemeinsamen Lösung zuführt.

Schaubild 1: Theorie des Wandels für die Prioritätsachse zum PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“

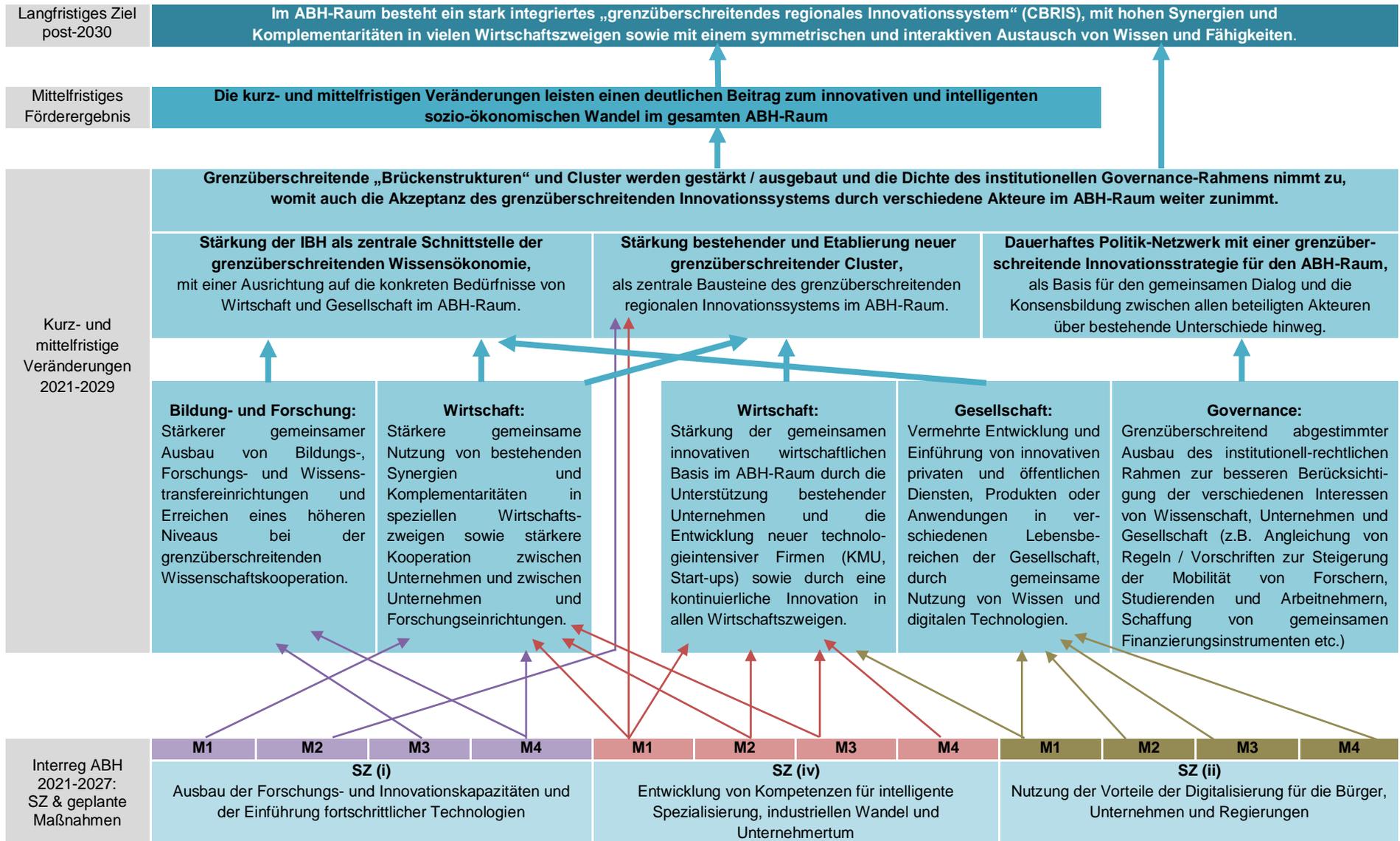


Schaubild 2: Theorie des Wandels für die Prioritätsachse zum PZ 2 „Ein grüneres, CO2-armes Europa“

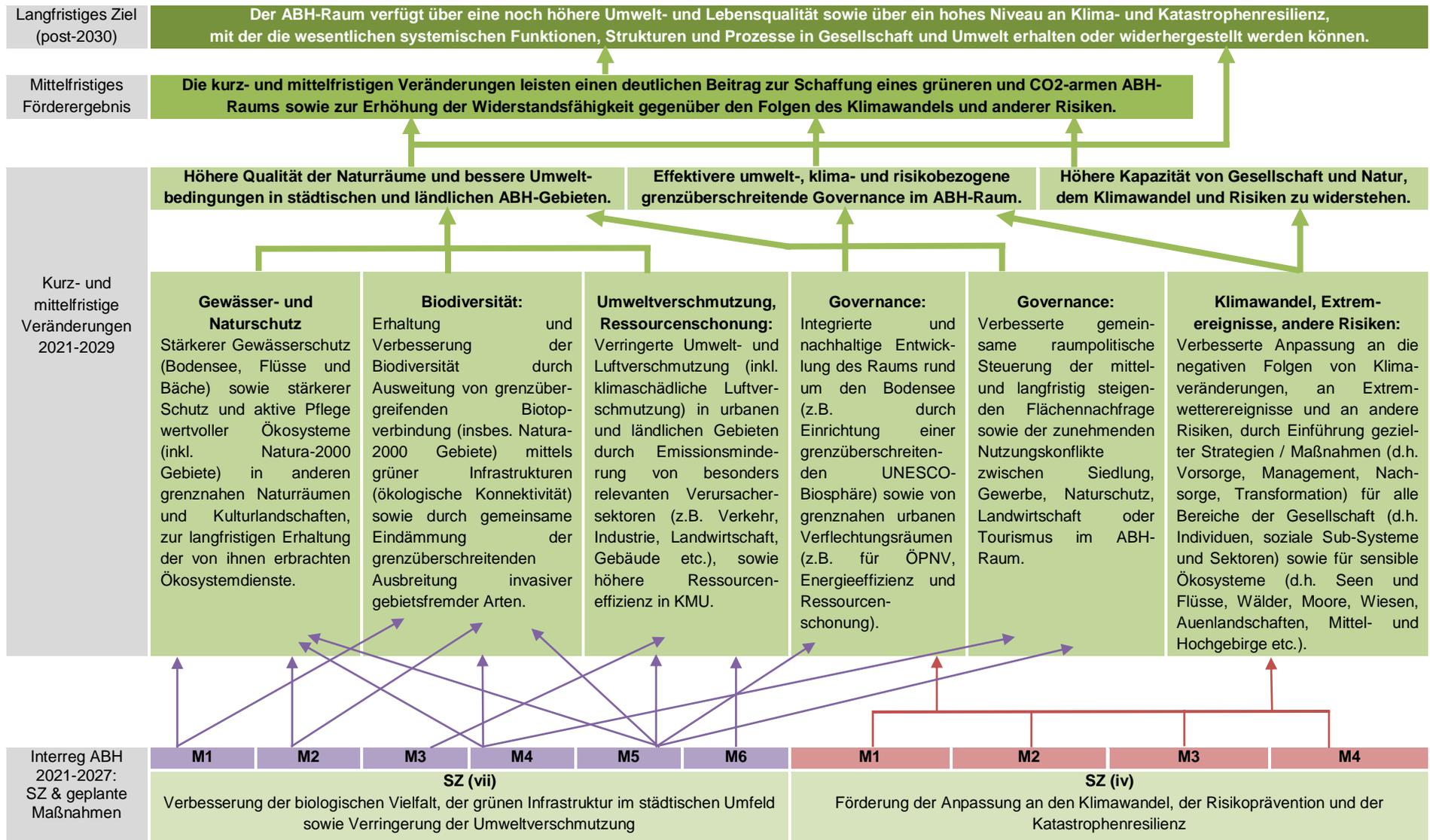
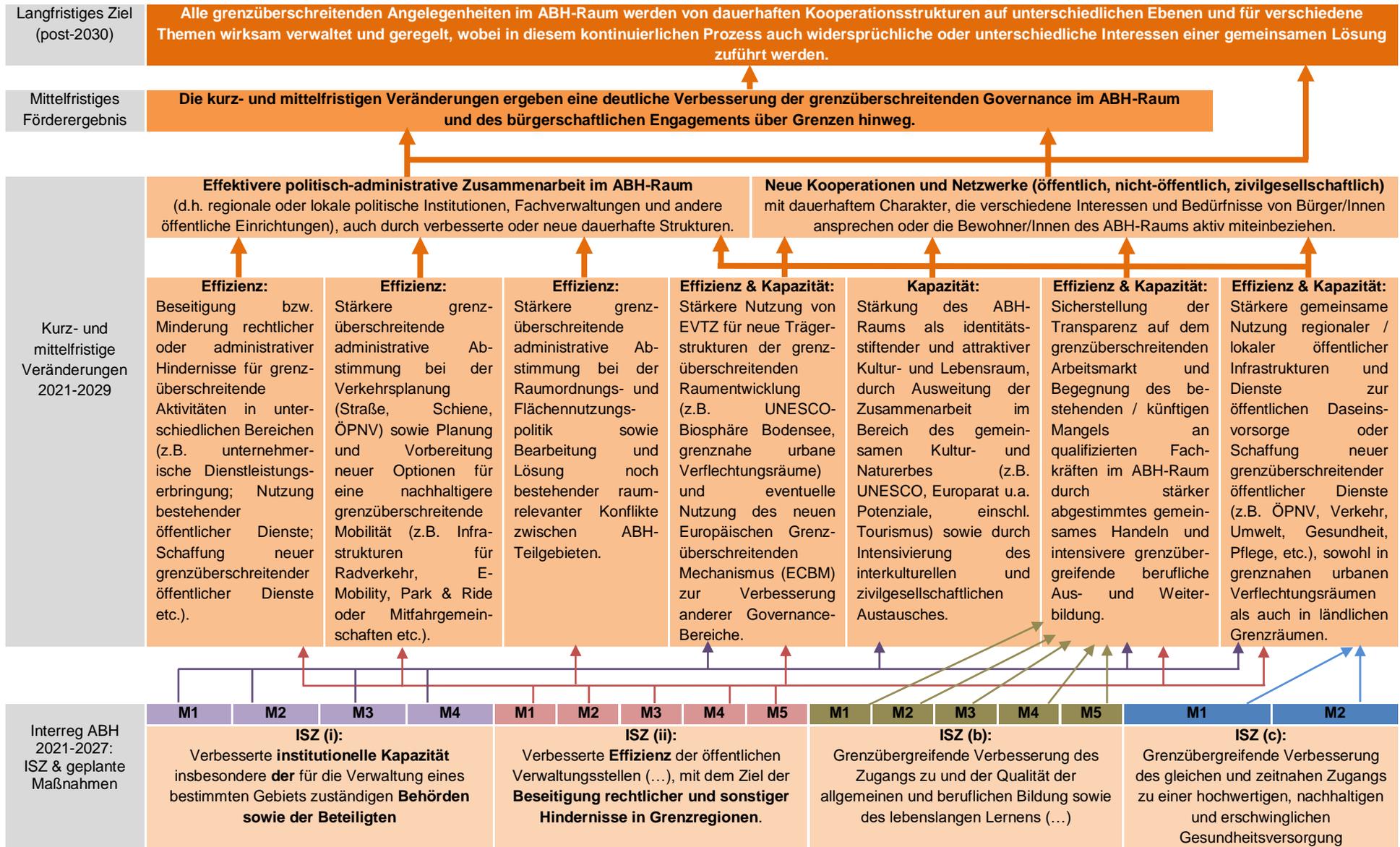


Schaubild 3: Theorie des Wandels für die Prioritätsachse zum Ziel „Bessere Interreg Governance“



1.4. Die Verankerung der drei bereichsübergreifenden EU Grundsätze im künftigen Interreg VI-A Programm ABH

Die drei bereichsübergreifenden EU Grundsätze sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wie folgt festgelegt:

- Artikel 8: Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.
- Artikel 10: Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
- Artikel 11: Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Die drei bereichsübergreifenden Grundsätze müssen auch beim Einsatz der verschiedenen EU Fonds berücksichtigt werden, die von der neuen Dachverordnung (Dach-VO) für den Förderzeitraum 2021-2027 abgedeckt sind¹⁴. Diese allgemeine Vorgabe gilt ebenfalls für die über den EFRE finanzierte ETZ und damit auch für die künftigen Interreg VI-A Programme.

Für diese drei Grundsätze wurden auf der EU Ebene politische Prioritäten definiert, die auch im Rahmen der Ausarbeitung des Interreg VI-A Programms ABH - wo immer relevant - berücksichtigt werden müssen.

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit

Mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) hat sich die internationale Staatengemeinschaft zur Umsetzung von 17 globalen Nachhaltigkeitszielen verpflichtet (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Agenda 2030 trat im Januar 2016 in Kraft und ersetzt mit ihren 17 politischen Zielsetzungen zudem die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung (EU-SDS). Für jedes der 17 politischen Zielsetzungen wurden konkrete Zielsetzungen für den Zeitraum 2017-2030 erarbeitet, unter anderem für:

- menschliche Würde;
- regionale und globale Stabilität;
- eine gesunde Umwelt;
- gerechte und widerstandsfähige Gesellschaften;
- florierende Volkswirtschaften.

Ein wesentlicher Leitgrundsatz zur Umsetzung der Agenda 2030 in der EU ist die durchgängige Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele in allen EU-Strategien und -initiativen und für alle Politikbereiche der Union.

Im April 2019 forderte der Rat der Europäischen Union eine beschleunigte Umsetzung der Agenda 2030 und stellt als wesentliche **politische Grundlagen** für eine nachhaltige Zukunft folgende Aspekte heraus¹⁵:

- ein entschiedener Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- das Streben nach Klimaneutralität,

¹⁴ Siehe Erwägungsgrund (5) des Vorschlags zur Dach-VO

¹⁵ Rat der Europäischen Union (2019), S.8

- der Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme,
- die Bekämpfung des Klimawandels,
- die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft und des Lebensmittelsystems,
- sichere und nachhaltige kohlenstoffarme Energie-, Gebäude- und Mobilitätssektoren.

Zudem weist der Rat nachdrücklich darauf hin, (...) dass die soziale Dimension gestärkt werden muss, um im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte Inklusion, Gleichberechtigung einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und einen sozial verträglichen Übergang zu fördern, wobei sicherzustellen ist, dass die gemeinsamen Werte der EU, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, geschützt werden.¹⁶

Als horizontale Faktoren, die die Nachhaltigkeitswende unterstützen müssen, werden im Reflexionspapier der Europäischen Kommission vom Januar 2019 folgende Aspekte genannt¹⁷:

- Bildung, Wissenschaft, Technologie, Forschung, Innovation und Digitalisierung;
- Finanzen, Preisgestaltung, Steuern und Wettbewerb;
- verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung von Unternehmen und neue Geschäftsmodelle;
- offener und auf Regeln basierender Handel: Politikgestaltung und -kohärenz auf allen Ebenen.

Da der AEUV das Thema Nachhaltigkeit vor allem auf den Umweltschutz fokussiert, sollten die strategischen Programmpartner sicherstellen, dass das künftige Interreg VI-A Programm ABH umfänglich zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips beiträgt.

Betrachtet man das Zielsystem der aktuellen Interventionslogik des Interreg VI-A Programms ABH (d.h. PZ, SZ, ISZ), dann zeigt sich, dass der Grundsatz der Nachhaltigkeit in der Sichtweise des AEUV vor allem durch die SZ im PZ 2 „Ein grüneres, CO₂-armes Europa“ explizit im Programm verankert wird (d.h. Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur; Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien im städtischen Umfeld; Maßnahmen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel). Ergänzend hierzu wird der Grundsatz der Nachhaltigkeit über das Ziel „Bessere Interreg-Governance“ explizit im künftigen ABH-Programm verankert (speziell ISZ i und ISZ ii). Dies gilt auch in einem allerdings begrenzten Maß für das PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“, wo im SZ (i) eine Maßnahme zur Unterstützung der grenzübergreifenden grünen FuE- sowie von grünen Innovationsprojekten (M 4) vorgesehen ist.

Dem PZ 2 und dem Ziel „Bessere Interreg-Governance“ sollen zudem beträchtliche Teile der geplanten Programm-Finanzmittel zugewiesen werden, was ebenfalls ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung einer angemessenen Berücksichtigung umweltbezogener Belange ist.

Diese explizite Verankerung ist im weiteren Verlauf der Programmausarbeitung **insbesondere für die** notwendige Durchführung einer **strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) von großer Bedeutung**, da der SUP-Prozess sicherstellen soll, dass die Belange des Umweltschutzes und andere umweltrelevante Aspekte im Programmentwurf und dessen Umsetzungsbestimmungen ausreichend berücksichtigt werden.

Der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen (Geschlechtergleichstellung)

Die EU sieht in erster Linie die Europäischen Struktur und Investitionsfonds (ESIF), besonders aber den ESF und auch den EFRE, als hauptsächliche finanzielle Hebel zur Förderung der

¹⁶ ebenda

¹⁷ Europäische Kommission (2019), S. 136

Geschlechtergleichstellung. Aktionsschwerpunkte der EU hinsichtlich Gleichstellung der Geschlechter sind¹⁸ die

- (1) Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit;
- (2) Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohn-, Einkommens- und Rentengefälles und dadurch Bekämpfung der Armut von Frauen;
- (3) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen;
- (4) Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Schutz und Unterstützung für die Opfer;
- (5) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau weltweit.

Mit Blick auf die für die SZ oder ISZ des Interreg VI-A Programm ABH zurzeit vorgesehenen Fördermaßnahmen (siehe: Anhang 2) können vor allem die Aktionsschwerpunkte 1, 2 und 3 Bedeutung erlangen. Daher sollten die Programmpartner sicherstellen, dass an geeigneter Stelle besondere Förderregeln formuliert werden (z.B. Auswahlkriterien) oder spezifische Maßnahmenarten (types of action)¹⁹ und damit verbundene Umsetzungsbestimmungen vorgesehen sind, die zur Beseitigung von geschlechtsbezogenen Ungleichheiten bei der Erwerbstätigkeit oder in anderen Lebensbereichen beitragen oder die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern oder zu einer stärkeren Integration der Genderperspektive führen.

Der Grundsatz der Chancengleichheit und der Vermeidung von Diskriminierung

Entsprechend der Politik der Europäischen Union müssen Maßnahmen auf die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung (d.h. aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung) sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen ausgerichtet sein. Prioritäten sind die

- (1) Verbesserung der Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung
- (2) Förderung der sozialen Inklusion;
- (3) Verringerung von Ungleichheiten in Bezug auf Bildungsniveau und Gesundheitszustand;
- (4) Erleichterung des Übergangs von institutioneller zu bürgernaher Betreuung, insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen;
- (5) Berücksichtigung/Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen.

Betrachtet man die zurzeit vorgesehenen SZ oder ISZ des Interreg VI-A Programms ABH und ihre jeweiligen Fördermaßnahmen (siehe: Anhang 2), dann zeigt sich, dass im Prinzip alle der oben genannten Prioritäten für die künftige Förderung relevant sein können. Die Programmpartner sollten daher sicherstellen, dass an geeigneter Stelle besondere Förderregeln (z.B. Auswahlkriterien) formuliert oder spezielle Maßnahmenarten (types of action) vorgeschlagen werden.

Für die projektbasierte Umsetzung der 5 Prioritäten können zudem konkretere Bestimmungen zur Ausführung auf der Ebene der SZ und ISZ formuliert werden (wo möglich), wie beispielsweise:

- Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Weiterbildungseinrichtungen;
- Anforderungen von Menschen mit Behinderungen bei Mobilitätskonzepten und -maßnahmen;
- Besondere Orientierung an Menschen mit Migrationshintergrund;
- Anforderungen älterer Menschen, Alleinerziehender, Berufsrückkehrer, Migrantinnen, etc.;
- Berücksichtigung religiöser oder kultureller Ansprüche;

¹⁸ European Commission (2016), S. 9

¹⁹ Hier verstanden als die in der neuen Interreg-Programmvorlage zu beschreibenden „types of action“. Siehe Anhang zum Vorschlag für eine ETZ-Verordnung, Abschnitt 2.1.2 (*Related types of action, including a list of planned operations of strategic importance, and their expected contribution to those specific objectives and to macro-regional strategies and sea-basis strategies, where appropriate*).

- Förderung familienfreundlicher Beschäftigungsverhältnisse.

Verankerung der drei EU Grundsätze im künftigen Interreg VI-A Programm ABH

In den Verordnungsvorschlägen der EU Kommission von 2018 werden nur wenige **Vorgaben für eine frühzeitige Verankerung der horizontalen EU Grundsätze im Rahmen der Ausarbeitung der Programme** gemacht. Denn im Artikel 17 der ETZ-VO (Inhalt der Interreg Programme) wird keine Beschreibung des Programmbeitrags zu den drei EU Grundsätzen eingefordert und auch die Vorlage für die Interreg VI Programme (siehe: Annex des Vorschlags zur ETZ-VO) sieht keine relevanten Eingabefelder vergleichbar denen aus der Interreg-Programmvorlage für 2014-2020²⁰ vor.

Allerdings scheint es so, dass sich bei den horizontalen Grundsätzen im Zuge der noch laufenden Verhandlungen zum neuen Rechtsrahmen der EU Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021-2027 auf der Ministerebene zwischenzeitlich wichtige Änderungen ergeben haben²¹. Die EU Grundsätze sind nun wieder stärker in den Programmen zu verankern, da die neue Programm-Vorlage zeigt (...), *dass je SZ eine Aussage über Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung notwendig sein wird. Dies bedeutet eine Verschärfung gegenüber der derzeitigen Periode (vgl. auch neuer Art. 6a Dach-VO zu den horizontalen Prinzipien). Inhaltlich wird diese verschiedenste Auswirkungen haben, z.B. auch hinsichtlich Begleitung und Monitoring (Besetzung des Begleitenden Ausschusses, etc.).*

In den Verordnungsvorschlägen von 2018 werden jedoch **deutliche Vorgaben zur Verankerung der drei bereichsübergreifenden Grundsätze im Rahmen der künftigen operationellen Umsetzung der Interreg Programme gemacht.**

- Diese ergeben sich zum einen aus Artikel 22 (Auswahl der Interreg-Vorhaben) des Vorschlags zur ETZ-VO, der in Absatz 2 festlegt: *Für die Auswahl der Vorhaben legt der Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls der Lenkungsausschuss nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen, und wendet diese an*²². Demzufolge muss der neu zu bildende Überwachungsausschuss (oder Lenkungsausschuss) für das Interreg VI-A Programm ABH spezielle Vorgaben innerhalb der künftigen Kriterien zur inhaltlichen Bewertung und Auswahl von Projektanträgen machen, mit denen sichergestellt wird, dass genehmigte Projekte im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Beiträge zur Erreichung der drei EU Grundsätze leisten werden.
- Zum anderen legt Artikel 22 der ETZ-VO in Absatz 4, Buchstaben (e) und (j), die Verantwortlichkeiten des künftigen Überwachungsausschusses oder Lenkungsausschusses eines Interreg Programms in diesem Bereich wie folgt fest²³. Demnach gilt es (...) *sicherzustellen, dass für ausgewählte Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*²⁴ *fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der*

²⁰ z.B.: Beschreibung der Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben auf der Ebene der Spezifischen Ziele; Tabelle 18 für den als Richtwert dienenden Betrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele; Abschnitt 8 zur detaillierten Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze.

²¹ Ein diesbezügliches Dokument liegt den Evaluatoren allerdings nicht vor. Wir stützen uns daher auf eine Anmerkung, die der Programmpartner Vorarlberg in seiner Rückmeldung zum 2. Zwischenbericht der ex-ante Evaluation über das Thema EU Querschnittziele gemacht hat (siehe: Email von Frau Dr. Doris Schnitzer vom 20.03.2020).

²² Eine ähnliche Vorgabe gibt es in Artikel 67 (1) des Vorschlags zur Dachverordnung, aber dort liegt die Verantwortung für eine Festlegung von Kriterien und Verfahren bei der Verwaltungsbehörde eines Programms.

²³ Ähnliche Vorgaben gibt es in Artikel 67 (3) des Vorschlags zur Dachverordnung, aber dort liegt die Verantwortung für eine Sicherstellung und Gewährleistung dieser Aspekte bei der Verwaltungsbehörde eines Programms.

²⁴ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

Anforderungen der genannten Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, durchgeführt wird. (...) Zudem gilt es, (...) die Gewährleistung der Klimaverträglichkeit der Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sicherzustellen.

Da jedoch zum gegenwärtigen Stand der Ausarbeitung des ABH-Programms (Ende März 2020) noch keine wirkliche ex-ante Bewertung der effektiven Berücksichtigung und Umsetzung dieser Vorgaben der ETZ-VO durchgeführt werden kann, erarbeiten wir stattdessen praktische Empfehlungen, mit denen die drei EU Grundsätze durchgängig an den geeigneten Stellen im Programm verankert und auch bei der künftigen projektbasierten Programmumsetzung berücksichtigt werden können (siehe dazu: Kapitel 3, Abschnitt 3.2 des Endberichts)

²⁵ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

2. Die Prüfung des Indikatoren-Systems für das künftige Interreg VI-A Programm ABH (Aufgabe 2)

Aufgabe 2 konzentrierte sich auf die Bewertung des Indikatoren-Systems für das künftige Interreg VI-A Programm ABH, wobei jedoch die grundlegend veränderte Situation in der Förderperiode 2021-2027 berücksichtigt werden musste.

Die **neuen rechtlichen Vorgaben** zeigen, dass nun eine Abkehr vom „ergebnisorientierten Ansatz“ der Periode 2014-2020 erfolgt und insbesondere die politikbezogenen Ergebnisindikatoren der Vergangenheit angehören werden.

- Im Anhang 1 zum Vorschlag für eine EFRE/KF-VO wurden von der EU Kommission gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für die neuen Politischen Ziele und Spezifischen Ziele definiert²⁶: Diese sind in ihrer großen Mehrzahl jedoch „kooperationsunspezifisch“, da sie sowohl von den künftigen EFRE-Programmen zum Ziel Investitionen für Beschäftigung und Wachstum als auch von den Interreg-Programmen zum ETZ-Ziel verwendet werden können (siehe: Indikatoren in Tabelle 1 des EFRE/KF-VO Anhangs).
- Im Anhang wurde zudem eine kleinere Anzahl gemeinsamer Output- und Ergebnisindikatoren für Interreg definiert, die kooperationsbezogene Aspekte erfassen sollen (siehe: Indikatoren in Tabelle 2 des EFRE/KF-VO Anhangs).
- Schließlich können die EFRE und Interreg Programme selbst, falls erforderlich, spezifische Output- und Ergebnisindikatoren festlegen (siehe: Artikel 7 EFRE-VO und Artikel 33 ETZ-VO).

Die Formulierungen vieler Indikatoren wurde bereits im Frühjahr 2019 im Zuge der Diskussionen auf der Ebene des EU Ministerrats angepasst oder verändert²⁷. Zudem wurden bei einem im Juni 2019 von der Kommission veranstalteten Seminar zur Programmierung der künftigen Kohäsionspolitik einige generelle Hinweise zur Anwendung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gegeben (siehe: Anhang 4)²⁸.

Vor diesem geänderten und teilweise auch noch unklaren Hintergrund sollte die ex-ante Evaluierung zunächst die Auswahl und Systematik der im Entwurf der Interventionslogik vorgesehenen gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für das Interreg VI-A Programm prüfen und bewerten (Arbeitsschritt 2a). Dies erfolgte auf der Grundlage mehrerer Beurteilungskriterien, welche spezifische Qualitätsanforderungen hinsichtlich der bei der Leistungserfassung zu verwendenden Messvariablen definieren (**siehe: Abschnitt 2.1**).

Zudem sollte die Quantifizierung der Output- und Ergebnisindikatoren bewertet werden (Arbeitsschritt 2b), also die Vorab-Definition von realistisch erreichbaren Werten für die kumulativen Etappenziele (2024) und die kumulativen Endziele (2029). Da jedoch zum gegenwärtigen Stand der Ausarbeitung des künftigen Interreg VI-A Programms ABH noch keine Quantifizierung erfolgt ist, konnte auch keine diesbezügliche Bewertung vorgenommen werden. Stattdessen wurde von den Evaluatoren ein „Modell“ entworfen, mit dessen Hilfe die PG-Interreg VI im weiteren Arbeitsprozess zu einer evidenz- und erfahrungsbasierten Quantifizierung der künftigen Indikatoren kommen kann (**siehe: Abschnitt 2.2**).

²⁶ Gemeinsame Ergebnisindikatoren gab es im Zeitraum 2014-2020 nicht, weswegen ihre Einführung von der Kommission auch als eine der wichtigen Neuerungen im Zeitraum 2021-2027 gesehen wird.

²⁷ Council of the European Union (2019)

²⁸ European Commission (2019)

2.1. Kriterien-basierte Bewertung der Auswahl und Systematik der vorläufigen Output- und Ergebnisindikatoren des Interreg VI-A Programms ABH

Der Entwurf der Interventionslogik für das künftige Interreg VI-A Programm ABH enthält für jedes SZ bzw. ISZ mehrere Indikatoren zur Leistungsmessung (siehe: Anhang 1), welche von der Verwaltungsbehörde aus dem vorgegebenen Set an gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren ausgewählt wurden.

Die Bewertung der Qualität der vorläufigen Programm-Indikatorik erfolgte anhand verschiedener Kriterien (siehe: Tabelle 2) und wurde für jedes SZ bzw. ISZ integrativ durchgeführt (d.h. für die jeweiligen Output- und Ergebnisindikatoren zusammen), um so auch deren „Funktionstüchtigkeit“ im Rahmen der vertikalen Logik zur Erfassung und Messung von Wirkungen auf Veränderungen im ABH-Programmraum beurteilen zu können (siehe: Anhang 5). Der letztgenannte Aspekt ist bedeutsam, da eine möglichst optimale Leistungserfassung über das künftige Monitoringsystem eine ganz wesentliche Grundvoraussetzung für die spätere strategische Steuerung des Interreg VI-A Programms ABH ist.

Obwohl viele der von der Kommission vorgegebenen Indikatoren von den Evaluatoren generell als zu unscharf und in Einzelfällen sogar als inadäquat eingestuft werden, musste die Qualitätsbewertung auf der Grundlage der vorgegebenen Indikator-Formulierungen durchgeführt werden.

Sollte die nachfolgende Qualitätsbewertung daher kritisch erscheinen, so sind die Hauptadressaten dieser Bemerkungen in erster Linie die EU Kommission sowie die sie bei der Indikatorik beratenden Expertengremien.

Tabelle 2: Kriterien zur Qualitätsbewertung der gewählten Output- und Ergebnisindikatoren

Kriterien	Fokus der Bewertung
Vollständigkeit und Redundanz	Ausgehend von den insgesamt zur Verfügung stehenden Indikatoren, sollte das gewählte Set von Indikatoren die Interventionen möglichst vollständig abbilden. Eine Mehrfach-Nutzung derselben Indikatoren sollte entweder vermieden werden oder aber für unterschiedliche Interventionen separat definiert und gezählt werden.
Relevanz	Die gewählten Indikatoren sollten einen direkten Bezug zu den geplanten Interventionen haben
Konsistenz	Die gewählten Indikatoren sollten logisch mit den unterschiedlichen Interventionsebenen verbunden sein (Kaskade vom Input bis zu den Wirkungen).
Intention	Die direkten Leistungen der künftigen Vorhaben (Outputs) und die angestrebten Verbesserungen hinsichtlich der adressierten Interventionsbedarfe (Ergebnisse) sollten durch die definierten Variablen vollumfänglich erfasst werden.
Eindeutigkeit und Definitionsgüte	Prozesse oder Ergebnisse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sollten direkt und unzweideutig durch die gewählten Indikatoren erfasst werden. Im Zweifelsfall sind hierfür zusätzliche Messvariablen nötig.
Aussagekraft	Durch die Quantifizierung der Indikatoren sollten genaue und wertende Aussagen über die Reichweite und Qualität von Prozessen oder Ergebnissen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getroffen werden können.
Handhabbarkeit und Aufwand	Die gewählten Indikatoren sollten handhabbar durch das Monitoringsystem erfasst werden. Der Aufwand für ihre „Pflege“ sollte sich in einem akzeptablen Rahmen bewegen.

Überprüfung der SZ-Indikatorik im Politischen Ziel 1 „Ein intelligenteres Europa“

Die Interventionen zum PZ 1 orientieren sich an drei spezifischen Zielen (SZ i, SZ ii, SZ iv)²⁹ mit einer jeweils speziellen Kombination von Output- und Ergebnisindikatoren, deren Auswahl und Systematik nachfolgend für jedes SZ bewertet wird.

Beim SZ (i) sind die Output- und Ergebnisindikatoren logisch miteinander verknüpft. Sie sind auch relevant, konsistent und weitgehend vollständig. Lediglich die Maßnahme „Grenzübergreifender Auf- und Ausbau gemeinsamer Daten- und Informationssysteme“ (M 3) wird von den Indikatoren nicht adäquat abbilden. Wichtig ist es jedoch, über die Kenntnis der Inputs die genaue Intention zu klären und damit die Aussagekraft der Indikatoren zu stärken. Handhabbar sind die Indikatoren dann durchaus.

Beim SZ (ii) werden die Bewertungskriterien nicht hinreichend erfüllt, weshalb die bisher gewählte Indikatorik keine optimale Leistungserfassung zum Zweck der strategischen Programmsteuerung ermöglicht. Die Output-Indikatoren repräsentieren nicht erkennbar die eigentliche(n) Förderintention(en) der für das SZ vorgesehenen Maßnahmen. Zudem bestehen logische Brüche zwischen den intendierten Outputs und Ergebnissen. Besonders deutlich ist dies beim Output-Indikator RCO 13 (*Wert von digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die für Unternehmen entwickelt wurden*), wo die Messung nicht mit dem Ergebnisindikator RCR 12 (*Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die von Unternehmen entwickelt wurden*) korrespondiert. Da sich die gewählten Indikatoren nicht ohne weiteres im gewünschten interventionsspezifischen Sinne umdefinieren lassen, sollte ihre konkrete Ausrichtung vom künftigen Interreg VI-A Programm zumindest näher interpretiert (erläutert) werden.

Auch beim SZ (iv) werden die Bewertungskriterien nicht hinreichend erfüllt, weshalb die bisher gewählte Indikatorik keine optimale Leistungserfassung zum Zweck der strategischen Programmsteuerung ermöglicht. Die Output-Indikatoren repräsentieren nicht erkennbar die eigentliche(n) Förderintention(en) der für das SZ vorgesehenen Maßnahmen. Teilweise beruht dies auf einer bereits von der Quelle (d.h. Kommission) ausgehenden fehlerhaften Rezeption bestimmter Fachtermini (z.B. Indikator RCO16 verkennt den ursprünglich erfassten Zweck des unternehmerischen Entdeckungsprozesses bei RIS3 und der Rolle von institutionellen Interessengruppen). Da sich die gewählten Indikatoren nicht im gewünschten interventionsspezifischen Sinne ohne weiteres umdefinieren lassen, wäre die Schaffung geeigneter Zusatz- bzw. Ersatzindikatoren wünschenswert (z.B. neuer Output-Indikator: „Anzahl fortgeschrittener Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse“). Zudem stellt sich die sehr viel allgemeinere Frage, ob die Interventionen des SZ (iv) nicht auch durch die Maßnahmen des SZ (i) abgedeckt werden können.

Überprüfung der SZ-Indikatorik im Politischen Ziel 2 „Ein grüneres, CO2-armes Europa“

Das PZ 2 umfasst das SZ (iv) „Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz“ und das SZ (vii) „Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung“, deren spezielle Kombinationen von Output- und Ergebnisindikatoren nachfolgend bewertet werden.

Beim SZ (iv) werden die Bewertungskriterien nur bedingt erfüllt, weshalb die gewählte Indikatorik nur eine teilweise optimale Leistungserfassung zum Zweck der strategischen Programmsteuerung ermöglicht. Insbesondere die Output-Indikatoren spiegeln nur zum Teil die Bandbreite der durch die Maßnahmen geförderten Aspekte wider. Da sich die gewählten Indikatoren nicht im gewünschten Sinne umdefinieren lassen, sollte ihre konkrete Reichweite vom künftigen Interreg VI-A Programm

²⁹ SZ (i): Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien. SZ (ii): Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen. SZ (iv): Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum.

zumindest näher erläutert werden. Auch der gewählte Ergebnisindikator RCR 79 (*Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden*) sollte genauer interpretiert werden, da er sich kaum von dem mit ihm verbundenen Output-Indikator unterscheidet. In diesem Zusammenhang könnte es auch sinnvoll sein, ergänzende und interventionsspezifische Indikatoren (durchaus auch qualitativ) zu definieren.

Beim **SZ (vii)** werden die Bewertungskriterien nicht hinreichend erfüllt, weshalb die bisher gewählte Indikatorik noch keine optimale Leistungserfassung zum Zweck der strategischen Programmsteuerung ermöglicht. Weder die Output-Indikatoren noch die Ergebnisindikatoren repräsentieren in einem ausreichenden Maß die große Bandbreite der von den Maßnahmen zu unterstützenden Interventionen. Insbesondere die durchgängige Mehrfach-Nutzung des Ergebnisindikators RCR 79 (*Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden*) ist in diesem Kontext problematisch. Da sich die gewählten Indikatoren nicht im gewünschten Sinne umdefinieren lassen und auch keine adäquaten Alternativ-Indikatoren zur Verfügung stehen, wäre bei diesem SZ die Schaffung geeigneter Zusatz- bzw. Ersatzindikatoren für Outputs und Ergebnisse besonders angebracht. Zumindest jedoch muss die inhaltliche Ausrichtung der Indikatoren mit Bezug auf die jeweiligen Maßnahmen vom künftigen Interreg VI-A Programm näher interpretiert (erläutert) werden.

Überprüfung der ISZ-Indikatorik im Ziel 2 „Bessere Interreg Governance“

Beim ISZ (i) „institutionelle Kapazität“ **und beim ISZ (ii)** „Zusammenarbeit bei Recht und Verwaltung“ werden die Bewertungskriterien nicht hinreichend erfüllt, weshalb die bisher gewählte Indikatorik noch keine optimale Leistungserfassung zum Zweck der strategischen Programmsteuerung ermöglicht. Bei beiden ISZ bilden weder die Output-Indikatoren noch die Ergebnisindikatoren die große thematische Bandbreite der dort jeweils vorgesehenen Fördermaßnahmen ab. Zudem bleibt in beiden Fällen der vertikale Zusammenhang zwischen der Output- und Ergebnisebene vage. Da die gewählten Indikatoren nicht im gewünschten Sinne umdefiniert werden können und auch keine adäquaten Alternativ-Indikatoren zur Verfügung stehen, wäre die Schaffung geeigneter Zusatz- bzw. Ersatzindikatoren für Outputs und Ergebnisse bei beiden ISZ besonders angebracht. Zumindest jedoch muss die Ausrichtung der Indikatoren mit Bezug auf die jeweiligen thematischen Fördermaßnahmen vom künftigen Interreg VI-A Programm näher interpretiert (erläutert) werden.

Beim ISZ (b) „Verbesserung des Zugang zu und der Qualität von Bildung und Lernen“ werden die Bewertungskriterien weitgehend erfüllt, weshalb die Indikatoren eine adäquate Leistungserfassung zum Zweck der strategischen Programmsteuerung ermöglichen. In diesem ISZ machen die Output-Indikatoren und die ihnen jeweils zugeordneten Ergebnisindikatoren Sinn. Da jedoch ein Ergebnisindikator (RCR 79: *Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden*) bei unterschiedlichen Outputs mehrfach genutzt wird, sollte dieser Ergebnisindikator vom künftigen Interreg VI-A Programm jeweils näher interpretiert (erläutert) werden.

Auch beim ISZ (c) „Verbesserung der grenzübergreifenden Gesundheitsversorgung“ werden die Bewertungskriterien weitgehend erfüllt, weshalb die Indikatoren ebenfalls eine adäquate Leistungserfassung zum Zweck der strategischen Programmsteuerung ermöglichen. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Förderung explorativer oder innovativer / testender Vorhaben (d.h. Studien zu diesem Themenfeld; Einrichtung von E-Health oder E-Care Diensten) machen die gewählten Indikatoren Sinn. Trotzdem sollte auch hier die inhaltliche Ausrichtung der Indikatoren mit Bezug auf die jeweiligen Maßnahmen vom künftigen Interreg VI-A Programm näher interpretiert (erläutert) werden

Allgemeine Schlussfolgerungen für den weiteren Fortgang des Programmierungsprozesses

Die bisherige Programm-Indikatorik wurde auf Basis der EFRE/KF-VO und ihren gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren konzipiert, weist aber deutliche qualitative Schwächen bei einem

Großteil der in der Interventionslogik vorgesehenen SZ oder ISZ auf. Diese Schwächen können in der Zukunft eine zuverlässige inhaltliche Programmsteuerung über das Monitoringsystem deutlich behindern. Dies gilt auch für eine spätere Erfolgskontrolle des Interreg VI-A Programms ABH, die künftig sowohl im Verlauf des Interreg V-A Programms (d.h. Halbzeitevaluierung) als auch gegen Ende der Förderperiode (d.h. Abschlussevaluierung im Jahr 2029) durchgeführt werden muss.

Die zentrale Herausforderung besteht somit vor allem darin, die von der EU Kommission vorgegebenen und für das Interreg VI-A Programm ausgewählten Output- und Ergebnisindikatoren sinnvoll mit Blick für die vorgesehenen Fördermaßnahmen zu interpretieren. Bei einigen Indikatoren wird dies relativ einfach sein, wohingegen bei den unspezifischen oder vage definierten Indikatoren deutliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die für sie relevanten Fördermaßnahmen transparent abgebildet und entsprechende Leistungen erfasst werden können. Bei Letzteren sollte versucht werden, sich „a priori“ eine konkrete Vorstellung von den geplanten Programminterventionen (d.h. die Maßnahmen innerhalb der SZ oder ISZ) und von deren Umsetzung durch die künftigen Projekte (d.h. beispielhafte Vorhaben) zu machen, um auf dieser Grundlage die unterschiedlichen Indikatoren der SZ oder ISZ „mit Leben zu füllen“ (d.h. welche spezifischen Outputs und Ergebnisse sollten jeweils gemessen werden). Dies ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn Output- oder Ergebnisindikatoren in unterschiedlichen SZ oder ISZ mehrfach genutzt werden.

Im Ergebnis sollten die weiteren Arbeiten im Programmierungsprozess ein leicht handhabbares Indikatoren-System ergeben, das so umfassend wie nötig und so überschaubar wie möglich gestaltet ist.

2.2. Modellhafte Quantifizierung der kumulativen Etappen- und Endziele für die Indikatoren des Interreg VI-A Programms ABH

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (März 2020) ist eine präzise Festlegung von konkreten Werten für die kumulativen Etappenziele (bis 2024) und Endziele (bis 2029) der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren nicht möglich, da es, abgesehen von vorläufigen Arbeitsannahmen zur Budgetverteilung auf die Politischen Ziele (prozentuale Aufteilung), keine Informationen zur Höhe des künftigen Programmbudgets gibt. Ausgehend von den Ergebnissen der kriterien-basierten Überprüfung der vorläufigen Programm-Indikatorik (vergl. Abschnitt 2.1), haben die Evaluatoren deswegen ein Modell für eine empirisch fundierte Quantifizierung der Indikatoren-Zielwerte des Interreg VI-A Programms ABH entworfen.

Die modellhafte Quantifizierung der Indikatoren ist kaskadenhaft angelegt und beruht auf folgender Grundannahme: Durch den Einsatz von Fördermitteln (Inputs) werden bestimmte Produkte oder Leistungen generiert (Outputs), aus deren Nutzung unmittelbare Verbesserungen für die Zielgruppen entstehen (Ergebnisse), wodurch sich in Folge schließlich mittelfristige Veränderungen der Ausgangslage im ABH-Programmraum ergeben (Auswirkungen).

Die Quantifizierung der Etappenziele und Endziele für die Indikatoren des Interreg VI-A Programms ABH basiert im Kern auf Stückkostenkalkulationen, womit die Zielwerte unmittelbar mit dem Input (d.h. Programmfördermittel) verbunden werden. Diese Quantifizierung sollte über mehrere Schritte vorbereitet und durchgeführt werden.

In einem **ersten Schritt** sollte ein **Vergleich der Förderziele zwischen dem Interreg VI-A Programm ABH und dem Interreg V-A Programm vorgenommen werden**. Ausgehend von der Annahme einer gewissen Politikkontinuität zwischen beiden Förderperioden werden zunächst die vergleichbaren Förderinterventionen identifiziert. Diese Entsprechung ist nachfolgend dargestellt (siehe: Tabelle 3).

In einem **zweiten Schritt** sollten die **Budgetmittel des Interreg VI-A Programms über die SZ bzw. ISZ verteilt werden**. Diese Verteilung basiert zunächst auf der künftig noch zu entscheidenden Zuteilung der Mittel auf die übergreifenden Ziele des Interreg VI-A Programms ABH (d.h. PZ 1, PZ 2, Ziel „Bessere Interreg Governance“). Ungefähre Volumina für die SZ- bzw. ISZ-Budgets des neuen Interreg Programms lassen sich dann über die prozentualen Anteile am Fördermittelabfluss der entsprechenden spezifischen Ziele im Zeitraum 2014-2020 (z.B. ableitbar aus den aktuellen Monitoring-Daten) abschätzen.

Bei der Budgetierung der SZ / ISZ sollte jedoch eine „kritische Masse“ an Fördermitteln nicht unterschritten werden, sodass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem mit der Projektumsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand auf der Programmebene (d.h. Arbeitszeit und Personalkosten) und dem zum erwarteten Ertrag (d.h. Outputs und Ergebnisse der Projekte) erreicht wird. Aber auch eine „Überallokation“ der SZ / ISZ sollte vermieden werden, da sonst die Gefahr besteht, dass einzelne Förderbudgets künftig nicht vollständig absorbiert werden können.

Tabelle 3: Entsprechung der Förderziele in den Programmperioden 2012-2020 und 2021-2027

SZ für das Interreg V-A Programm (2014-2020)	SZ und ISZ für Interreg VI-A Programm (2021-2027)
Prioritätsachse 1 „Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung“	Prioritätsachse zum PZ 1 „Ein intelligenteres Europa“
SZ 1: Erweiterung der grenzüberschreitenden Forschungskapazitäten. SZ 2: Steigerung der Forschungs- und Innovationsfähigkeit.	SZ (i): Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien. SZ (iv): Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum.
Keine direkte Entsprechung auf der Ebene der SZ, aber mehrere Projekte in verschiedenen SZ (*).	SZ (ii): Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen.
SZ 3: Verbesserung des Fachkräfteangebotes	Keine direkte Entsprechung im PZ 1 auf der Ebene der SZ, aber Entsprechung zum ISZ (b) im Ziel „Bessere Interreg Governance“.
Prioritätsachse 2 „Umwelt, Energie und Verkehr“	Prioritätsachse zum PZ 2 „Ein grüneres, CO2-armes Europa“
SZ 4: Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschl. öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor.	Keine direkte Entsprechung im PZ 2 auf der Ebene der SZ, aber energiebezogene Fördermaßnahmen im SZ (iv).
SZ 5: Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes. SZ 6: Erhalt bzw. Verbesserung der Biodiversität im Programmgebiet. SZ 7: Verringerung der Luftverschmutzung, einschl. der klimaschädlichen Luftverschmutzung.	SZ (vii): Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung.
Keine direkte Entsprechung auf der Ebene der SZ, nur ein Projekt (SeeWandel) im SZ 6.	SZ (iv): Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz.
Prioritätsachse 3 „Verwaltungszusammenarbeit & bürgerschaftliches Engagement“	Prioritätsachse zum Ziel „Bessere Interreg Governance“
SZ 8: Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit. SZ 9: Steigerung des grenzüberschreitenden bürgerschaftlichen Engagements	ISZ (i): Verbesserung institutioneller Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten. ISZ (ii): Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung (...) mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen.
Keine direkte Entsprechung auf der Ebene der SZ, aber Entsprechung zum SZ 3 in der Prioritätsachse 1.	ISZ (b): Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung.
Keine direkte Entsprechung auf der Ebene der SZ, nur ein Projekt (DiagNet) im SZ 2.	ISZ (c): Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung.

(*) Projekte mit einem Fokus auf Digitalisierung wurden im Rahmen des SZ 1 und SZ 2 (z.B. IBH-Lab Projekte, DiagNET), des SZ 3 (Design-Spaces), des SZ 5 (Virtuelles Geschichtsforum), des SZ 7 (Mobility Choices) und des SZ 8 (Digitale Pflanzenschutzmittelübernahme) umgesetzt.

Aufbauend auf den vorher simulierten SZ- bzw. ISZ-Budgets können dann **in einem dritten Schritt die Indikatoren-Zielwerte quantifiziert werden**. Ausgangspunkt für diese Quantifizierung sind die von den Programmpartnern in jedem SZ des Förderzeitraums 2014-2020 als erfolgreich / sehr erfolgreich eingestuften Projekte, für die es auch künftig einen Bedarf geben wird. Zunächst werden für jedes SZ (2014-2020) die durchschnittlichen Stückkosten der jeweils relevanten Projekte ermittelt (d.h. Menge der von den Projekten insgesamt erzielten Outputs dividiert durch deren gesamte Projektkosten), die dann auf die oben festgestellten Förderbudgets der entsprechenden SZ oder ISZ der Förderperiode 2021-2027 bezogen werden (d.h. SZ- oder ISZ-Budget dividiert durch die durchschnittlichen Stückkosten).

Hieraus ergibt sich dann ein erster Anhaltspunkt für die mit den jeweiligen SZ- oder ISZ-Budgets prinzipiell erreichbaren Mengen. Die eigentliche Zielwert-Quantifizierung sollte jedoch nicht nur durch diese rechnerische Größe geleitet werden, sondern auch andere Erwägungen wie zum Beispiel die Qualität der erwarteten Outputs und Ergebnisse miteinbeziehen. Gerade bei den Ergebnissen sollte eine an Qualitätskriterien orientierte Quantifizierung vom Grundsatz „maximale Qualität bei einer maximal erzielbaren Zahl entsprechender Ergebnisse“ geleitet werden.

Konkrete Werte für die Etappenziele (2024) und Endziele (2029) der einzelnen Indikatoren sollten angesichts der weiterhin bestehenden Unsicherheiten beim künftigen Programmbudget erst dann ermittelt werden, wenn es genauere Informationen über den endgültigen Budgetumfang des Interreg VI-A Programms gibt. Dafür kann die Programmierungsgruppe dann die oben vorgestellte Quantifizierungsmethode nutzen.

3. Die Verbesserung programminterner Verwaltungsabläufe zur optimalen Ausgestaltung der Wirkungsmessung und Kommunikation (Aufgabe 3)

Im Rahmen der Aufgabe 3 sollte die ex-ante Evaluierung Ansatzpunkte zur weiteren Verbesserung interner Verwaltungsabläufe des Interreg V-A Programms ABH ermitteln, sodass im Zeitraum 2021-2027 optimale Bedingungen für die Durchführung der Wirkungsmessung (Arbeitsschritt 3a) und die Umsetzung von Aktivitäten zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Arbeitsschritt 3b) bestehen.

Zunächst wurde untersucht, wie bestehende administrative Hilfsangebote des Interreg V-A Programms 2014-2020 (d.h. Informationsdokumente zur Beratung von Antragstellern und Begünstigten) angepasst werden sollten, sodass eine Wirkungsmessung von Outputs und Ergebnissen durchgängig in allen Lebenszyklen des künftigen ABH-Programms verankert wird (**siehe: Abschnitt 3.1**).

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen zu den drei bereichsübergreifenden EU Grundsätzen³⁰ geschenkt, da diese Beiträge zwar aus der Umsetzung künftiger Vorhaben hervorgehen sollen, aber kaum durch die bisherige Indikatorik des Interreg VI-A Programms ABH erfasst werden können (**siehe: Abschnitt 3.2**).

Schließlich wurde geprüft, inwieweit die gegenwärtigen Aktivitäten des Interreg V-A Programms ABH im Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden sollten, sodass sie den im Förderzeitraum 2021-2027 höheren EU-seitigen Anforderungen vollständig entsprechen (**siehe: Abschnitt 3.3**).

3.1. Durchgängige Verankerung der Wirkungsmessung von Outputs und Ergebnissen in allen Umsetzungsphasen des Interreg VI-A Programms ABH

In diesem Abschnitt werden konkrete Ansatzpunkte für eine Verankerung der Wirkungsmessung von Outputs und Ergebnissen in allen Umsetzungsphasen des künftigen Interreg VI-A Programms ABH ermittelt.

Ziel der Bewertung ist die Schaffung eines Gesamtrahmens, der es Evaluierungen im Zeitraum 2021-2027 ermöglicht, empirisch fundierte Aussagen über die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den EU-Mehrwert sowie über die Auswirkungen der Programminterventionen treffen zu können.

Deswegen wurden bestehende administrative Hilfsangebote und Tätigkeiten in verschiedenen Lebenszyklen des Interreg V-A Programms ABH analysiert,

- beginnend bei der Projektanbahnung und Antragstellung sowie der programmseitigen Auswahl eingereicherter Projektanträge (d.h. nötige Anpassung von bestehenden allgemeinen Programminformationen und speziellen Leitfäden oder Formularen / Vorlagen sowie von Kriterien zur Auswahl der Projekte),
- über die Projektimplementierung und den Projektabschluss (d.h. nötige Anpassung der bestehenden Vorlagen zur Erstellung des Fortschrittsberichts und des Endberichts),
- bis hin zur Durchführung von Evaluierungen des künftigen Kooperationsprogramms (d.h. nötige Anpassung des bestehenden programmweiten Evaluationsplans).

³⁰ d.h. Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit.

Anpassungsbedarfe in den Bereichen Projektanbahnung, Antragstellung und Projektauswahl

Die Analyse der bestehenden Informationsdokumente zur Beratung von Antragstellern zeigt, dass es hierbei noch umfängliche Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Zum einen sollte bei den gegenwärtigen administrativen Hilfsangeboten zur Projektanbahnung und Antragstellung deutliche Verbesserungen vorgenommen werden (insbes. inhaltliche Erweiterung des bisherigen allgemeinen Leitfadens 1 sowie Anpassung des Formulars „Projektskizze“ und der Online-Vorlage für den eMS-Antragsprozess). Vorrangiges Ziel dieser Verbesserungen ist es, in Zukunft ein erweitertes und nutzerfreundliches sowie auf die konkreten praktischen Fragen / Bedarfe der Zielgruppe ausgerichtetes Beratungsangebot zu schaffen. Damit könnte aus unserer Sicht aber auch eine gewisse Arbeitsentlastung des GS erreicht werden.

Zum anderen sollten im Rahmen der programmseitigen Auswahl eingereicherter Projektanträge bei den hierfür genutzten inhaltlichen und formalen Kriterien einige Anpassungen vorgenommen werden. Die bisherigen Kriterien enthalten bereits gute Ansatzpunkte zur Überprüfung der projektspezifischen Wirksamkeit. Dennoch sollten allgemeine Begriffe wie die „Innovationswirkung“ (Kriterium 6) und die „bessere grenzüberschreitende Integration“ (Kriterium 11) oder die „positive Wirkung“ (Kriterien 11 und 12) zum Zweck einer besseren Einschätzung von Anträgen genauer definiert und, wenn möglich, auch für die einzelnen SZ / ISZ praxisbezogen konkretisiert werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass eine stärkere Übereinstimmung zwischen den Begriffen der Kriterien und den im gegenwärtigen „Nachhaltigkeitscheck“ (NHC) verwendeten Formulierungen hergestellt wird³¹.

Würden die von den Evaluatoren vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt, dann sollte dies auf der Grundlage eines „integrierten Vorgehens“ erfolgen. Änderungen in einem Dokument sollten immer auch deckungsgleich in anderen hierfür relevanten Dokumenten vorgenommen werden, sodass Missverständnisse bei der Auslegung / Anwendung einzelner Aspekte vermieden werden.

Anpassungsbedarfe in den Bereichen Projektumsetzung und Projektabschluss

Aus der Analyse der uns übermittelten Fortschritts- und Endberichte zu einigen Vorhaben des Interreg V-A Programms geht hervor, dass darin der quantitativen und qualitativen Erfassung von Projektleistungen (Outputs und Ergebnisse) bereits angemessen Rechnung getragen wird.

Damit können die bisherigen Formate des Fortschrittsberichts und des Abschlussberichts auch im Zeitraum 2021-2027 weitgehend beibehalten werden. Dennoch sollten bei beiden Dokumenten Veränderungen vorgenommen werden, sodass der quantitativen und qualitativen Ergebnis-Berichterstattung eine deutlich stärkere Rolle zugewiesen wird.

Künftige Anpassungen sollten auch relevante Verbesserungsvorschläge aus den Bereichen Projektanbahnung, Antragstellung und Projektauswahl aufgreifen (siehe oben) und im Rahmen der künftigen Berichtsvorlagen weitgehend deckungsgleich umsetzen, sodass Missverständnisse bei der Auslegung / Anwendung einzelner Aspekte vermieden werden.

Anpassungsbedarfe bei der künftigen Evaluierung von Programmwirkungen

Gegenüber der bisherigen Evaluationspraxis des ABH-Programms im Zeitraum 2014-2020 werden sich aus den neuen EU-Vorgaben deutliche Veränderungen im Zeitraum 2021-2027 ergeben (siehe: Kasten 1).

Aus den beiden ersten Absätzen von Artikel 34 ETZ-VO lässt sich ableiten, dass künftig sowohl eine Bewertung im Verlauf der neuen Förderperiode (z.B. als Zwischenevaluierung) als auch eine

³¹ Diese Empfehlung geht davon aus, dass auch im Zeitraum 2021-2027 der von uns als sehr nützlich angesehene NHC weiter verwendet wird.

zusätzliche Abschlussevaluierung der Auswirkungen am Ende der Förderperiode (d.h. bis spätestens Juni 2029) durchgeführt werden muss. Diese Annahme wird auch durch eine Präsentation der GD REGIO untermauert³².

Bei diesen Bewertungen müssen zum Teil auch neue Aspekte untersucht werden (z.B. EU-Mehrwert des ABH-Programms, mittel- und langfristige Auswirkungen des ABH-Programms), für die das Interreg VI-A Programm ABH adäquate Informationen vorhalten muss, die entweder über das künftige Monitoring-System gesammelt oder zu einem späteren Zeitpunkt separat erhoben werden können.

Zudem können diese Evaluierungen für das Interreg VI-A Programm ABH deutlich höhere Kosten verursachen, da wahrscheinlich eine programm-interne Durchführung der Bewertung (wie noch 2014-2020) in der Zukunft nicht mehr möglich sein wird.

Im künftigen von der Verwaltungsbehörde zu erstellenden Evaluierungsplan für das ABH-Programm 2021-2027 sollten alle bewertungsrelevanten Aspekte deutlich präziser als bisher erläutert werden³³. Dies umfasst methodische Aspekte und die Ausarbeitung von speziellen Evaluationsfragen für die verschiedenen Bewertungsbereiche (d.h. Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, EU-Mehrwert, Auswirkungen), die Bereitstellung von Monitoring-Daten und gegebenenfalls die Erhebung zusätzlicher Daten / Informationen, den zeitlichen Ablauf und die Modalitäten der Durchführung sowie das für die beiden Evaluierungen veranschlagte Budget. Dabei sollte insbesondere auch auf die beiden Konzepte „Wirksamkeit“ und „Auswirkungen“ näher eingegangen werden, da sie sich sowohl mit Blick auf die jeweils zu verwendenden Methoden als auch hinsichtlich der jeweils zu untersuchenden Bewertungsfragen deutlich voneinander unterscheiden.

Werden alle empfohlenen Präzisierungen im künftigen Evaluierungsplan vorgenommen, dann sollten die wesentlichen Grundlagen für die Durchführung einer adäquaten Wirkungsbewertung geschaffen sein.

Kasten 1: Vorgaben zur Evaluierung während des Programmplanungszeitraums gemäß Artikel 34 der ETZ-VO

- (1) Die Verwaltungsbehörde evaluiert jedes einzelne Interreg-Programm. Bei jeder Evaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert des Programms bewertet, um Konzept und Durchführung des betreffenden Interreg-Programms qualitativ zu verbessern.
- (2) Die Verwaltungsbehörde schließt darüber hinaus bis zum 30. Juni 2029 für jedes Interreg-Programm eine Evaluierung zur Bewertung von dessen Auswirkungen ab.
- (3) Die Verwaltungsbehörde überträgt Evaluierungen an funktional unabhängige Sachverständige.
- (4) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind.
- (5) Die Verwaltungsbehörde erstellt einen Evaluierungsplan, der mehr als ein Interreg-Programm abdecken kann.
- (6) Die Verwaltungsbehörde übermittelt dem Überwachungsausschuss den Evaluierungsplan spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Interreg-Programms.
- (7) Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht alle Evaluierungen auf der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Website.

³² European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-2)

³³ Zur Struktur und zu den Inhalten des künftigen Evaluierungsplans wurden von der EU Kommission bisher noch keine konkreten Angaben gemacht.

3.2. Durchgängige Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen des Interreg VI-A Programms ABH zu den drei horizontalen EU Grundsätzen

In diesem Abschnitt wird näher auf die Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen zu den bereichsübergreifenden EU Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Gleichstellung von Männern und Frauen (Geschlechtergleichstellung) sowie der Chancengleichheit und der Vermeidung von Diskriminierung eingegangen.

Um im Interreg VI-A Programm ABH eine Berücksichtigung der drei EU Grundsätze sowie eine Erfassung und Messung von Beiträgen zu diesen Grundsätzen durchgängig herzustellen, sollten künftig mehrere horizontale und vertikale Aktivitäten umgesetzt werden (siehe: Schaubild 4):

- Horizontal kann man dabei zwischen Aktivitäten zur Festlegung der beabsichtigten Veränderungen in den Themenbereichen der EU Grundsätze (= Berücksichtigung) und Aktivitäten zur Ermittlung der konkreten Wirkungen im Hinblick auf die EU Grundsätze (= Erfassung und Messung) differenzieren.
- Vertikal wird bei der Berücksichtigung, Erfassung und Messung zwischen Aktivitäten differenziert, die sich entweder auf den Gesamtbeitrag des Interreg VI-A Programms ABH zu den drei EU Grundsätzen (= Programmebene) oder aber auf die Beiträge der einzelnen Vorhaben (= Projektebene) beziehen.

Schaubild 4: Vertikale und horizontale Aktivitäten zur durchgängigen Verankerung der drei EU Grundsätze

	Berücksichtigung: Beabsichtigte Veränderungen festlegen durch ...	Erfassung und Messung: Konkrete Wirkungen ermitteln durch ...
Programmebene	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl relevanter politischer Ziele und spezifischer Ziele sowie Formulierung von geeigneten Fördermaßnahmen - Definition von Leitlinien zur Berücksichtigung der EU Grundsätze bei der Antragstellung - Spezielle Informations- und Kommunikationsaktivitäten zu den horizontalen EU-Zielen - Definition und Anwendung von speziellen Auswahlkriterien für Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von geeigneten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren zur Erfassung, Messung und Aggregation von Beiträgen über das Monitoring - Vorgaben für die Berichterstattung der Projekte (insbes. Abschlussbericht) - Bewertung des gesamten Programmbeitrags zu den EU Grundsätzen im Rahmen künftiger Evaluierungen des Interreg Programms ABH
Projektebene	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Beschreibung der geplanten Beiträge zu den EU Grundsätzen in der Projektidee - Formulierung konkreter Projektziele und spezieller Aktivitäten im ausführlichen Projektantrag - Vorabschätzung von geplanten Outputs und Ergebnisse, die Beiträge zu den EU Grundsätzen leisten werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Ableitung von Projekt-Indikatoren aus den gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren des Programms (ggf. auch Definition projektspezifischer Indikatoren) - Darstellung von Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung (z.B. in Zwischenberichten) - Messung des erreichten Beitrags bzw. qualitative Darlegung des erreichten Beitrags (z.B. in Abschlussbericht)

Quelle: Dienstleister, eigene Darstellung

Zur praktischen Umsetzung dieser Aktivitäten müssen jedoch verschiedene administrative Informations- und Hilfsangebote oder Verfahrensabläufe des bisherigen Interreg V-A Programms 2014-2020 angepasst werden. Konkrete Ansatzpunkte für diese nötigen Anpassungen werden nun nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Anpassungsbedarfe auf der Programmebene

Auf der Programmebene müssen die relevanten Akteure vor allem einen projektübergreifenden Orientierungsrahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen zu den drei EU Grundsätzen schaffen (d.h. Ziele, Förderansätze und administrative Unterstützungsangebote).

Im künftigen Interreg VI-A Programm ABH lassen sich beabsichtigte Veränderungen im Hinblick auf die drei horizontalen EU Grundsätze über die Auswahl der SZ bzw. ISZ und insbesondere durch die Formulierung spezieller Fördermaßnahmen festlegen, wohingegen erreichte Wirkungen im Prinzip über die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren erfasst und aggregiert werden können.

In der aktuellen Interventionslogik sind vor allem über das PZ 2 („Ein grüneres, CO₂-armes Europa“) Veränderungen hinsichtlich des **Grundsatzes der Nachhaltigkeit** beabsichtigt. Mit den gewählten SZ (iv) und SZ (vii) werden insbesondere der Umwelt- und Klimaschutz umfassend abgedeckt und auch die hierfür wichtigsten Themen angesprochen³⁴. Allerdings werden über die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren des ABH-Programms vor allem Grundlagen (z.B. Strategien, Aktionspläne, Studien) oder die Anzahl von Pilotmaßnahmen und beteiligten Organisationen erfasst und gemessen. Konkrete Beiträge zu Veränderungen im ABH-Programmraum müssen daher auf der Projektebene definiert und dort auch hinsichtlich ihrer Wirkung gemessen werden (siehe dazu Ausführungen unten).

Der **Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen** (Geschlechtergleichstellung) sowie der **Chancengleichheit und der Vermeidung von Diskriminierung** sind dagegen nicht explizit in der Systematik von Zielen und Indikatoren des Interreg VI-A Programms ABH verankert. Entsprechend muss auf der Programmebene dafür Sorge getragen werden, dass eine Berücksichtigung dieser Grundsätze im Zuge der Auswahl und Durchführung von Projekten sichergestellt wird. Daher müssen Auswahlkriterien, Leitlinien und sonstige Vorgaben konkret formuliert werden und einen möglichst genauen Zielkorridor beschreiben. Ergänzend hierzu müssen auch Informations- und Kommunikationsangebote den Antragstellern und Begünstigten klare Orientierung geben.

Die Analyse des bereits bestehenden administrativen Beratungs- und Informationsangebots des Interreg V-A Programms zeigt allerdings, dass in mehreren Bereichen **deutliche Verbesserungen** vorgenommen werden sollten, um eine durchgängige Berücksichtigung, Erfassung und Messung von Beiträgen zu den horizontalen EU Grundsätzen im Zeitraum 2021-2027 sicherzustellen.

- Verbesserungsmöglichkeiten zeigen sich zunächst bei einigen dokumentbasierten Hilfsangeboten zur Projektanbahnung und Antragstellung, da insbesondere der „allgemeine Leitfaden 1“ inhaltlich erweitert³⁵ und das Formular „Projektskizze“ sowie die Online-Vorlage für den eMS-Antragsprozess angepasst werden sollten.
- Auch bei dem im Antragsprozess genutzten „Nachhaltigkeitscheck“ (NHC), der insgesamt ein wirksames Instrument ist und deswegen weiter verwendet werden sollte, müssten in Zukunft bezüglich der Gleichstellung von Männern und Frauen (Geschlechtergleichstellung) sowie der Chancengleichheit und der Vermeidung von Diskriminierung deutlich detailliertere Angaben gemacht werden.
- Zudem sollten administrative Dokumente zur Überwachung der Projektumsetzung angepasst werden, da in den gegenwärtigen Berichtsformaten weder im Verlauf (Fortschrittsbericht) noch am Ende der Projektdurchführung (Abschlussbericht) explizite Angaben über die konkret erreichten Beiträge zu den horizontalen Grundsätzen gemacht werden können.

³⁴ Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 2030, in der insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele definiert sind, umfasst gegenwärtig auch „Geschlechtergleichheit“ (Ziel 5) und „Weniger Ungleichheiten“ (Ziel 10) und damit die beiden anderen horizontalen Grundsätze.

³⁵ Im neuen Format des Leitfadens sollten den Antragstellern klare und praxisnahe Informationen oder Hilfestellungen zur Berücksichtigung der horizontalen EU Grundsätze bei der Projektplanung (Ziele, Aktivitäten) gegeben werden.

Ziel der oben vorgeschlagenen Veränderungen ist es, den Antragstellern und Begünstigten mehr Informationen zum besseren Verständnis der horizontalen EU Grundsätze zur Verfügung zu stellen und auch konkrete Hilfestellungen für eine beitragsfokussierte Ausrichtung ihrer Projekte sowie für eine adäquate Berichterstattung zu geben.

Die bisherigen Kriterien zur programmseitigen Auswahl von eingereichten Projektanträgen sind adäquat und klar formuliert (insbes. Kriterien 13-15), sollten aber stärker mit den im bisherigen NHC zu machenden Angaben abgestimmt werden. Als weiteres, bislang nicht formuliertes Auswahlkriterium könnte hinzukommen, inwiefern Antragsteller (bzw. spätere Projektträger) planen, in ihrem Handeln als öffentliche Verwaltungen und Organisationen oder als Unternehmen und Vereine selbst zu den horizontalen Grundsätzen beizutragen. Dies würde anregen, die Berücksichtigung der horizontalen Grundsätze nicht nur für das geplante Projekt mitzudenken, sondern sie in die generelle Arbeit der Antragsteller nachhaltig zu integrieren.

Schließlich sollte die Wirkung des gesamten Programmbeitrags zu den drei EU Grundsätzen auch zum Gegenstand künftiger Evaluierungen des Interreg VI-A Programms gemacht werden. Neben einer Bewertung des erfassten und aggregierten Programmbeitrags sollte dabei auch eine Bewertung der hierfür eingesetzten Programminstrumente erfolgen (d.h. Auswahlkriterien, Leitlinien und Vorgaben, Informations- und Kommunikationsaktivitäten).

Werden die vorgeschlagenen Änderungen in Zukunft umgesetzt, dann sollte dies auch hier auf der Grundlage eines „integrierten Vorgehens“ erfolgen: Änderungen in einem Dokument sollten immer auch deckungsgleich in anderen hierfür relevanten Dokumenten vorgenommen werden, sodass Missverständnisse bei der Auslegung / Anwendung einzelner Aspekte vermieden werden.

Anpassungsbedarfe auf der Projektebene

Auf der Projektebene wird die tatsächliche Realisierung von künftigen Veränderungen im Hinblick auf die horizontalen EU Grundsätze erfolgen. Deswegen müssen die relevanten Akteure (d.h. Programmakteure, Projektträger) hierfür einen adäquaten Rahmen schaffen, mit dem die Berücksichtigung, Umsetzung, Erfassung und Messung von Beiträgen zu den drei horizontalen EU Grundsätzen sichergestellt wird.

Prinzipiell können alle künftigen Interreg Projekte direkte oder indirekte Beiträge zu den horizontalen EU Grundsätzen leisten. Dieser Beitrag hängt aber nicht nur von der inhaltlichen Ausrichtung und den expliziten Zielen eines Vorhabens ab (d.h. Formulierung beabsichtigter Veränderungen), sondern ergibt sich hauptsächlich aus einer Berücksichtigung der EU Grundsätze bei den zur Projektumsetzung vorgesehenen Aktivitäten. Da die Ausgestaltung beider Aspekte jedoch weitgehend im eigenen Ermessen der Projektträger liegt, ist deshalb eine Bereitstellung adäquater Informations- und Beratungsangebote seitens des künftigen ABH-Programms von großer Bedeutung.

Auch die eigentliche Erfassung und Messung von Beiträgen zu den horizontalen Grundsätzen sowie die Beurteilung der Wirkung dieser Beiträge wird im Wesentlichen durch die künftigen Projekte erfolgen. Hierfür können im Prinzip spezielle Projekt-Indikatoren aus den gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren des Programms abgeleitet werden, auf deren Grundlage in späteren Fortschritts- und Abschlussberichten die tatsächlich erreichten Beiträge quantifiziert oder zumindest qualitativ beschrieben werden können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren des ABH-Programms hierfür konkrete Ansatzpunkte geben. Deswegen sollte die Programmebene hierbei eine wichtige Lenkungsrolle übernehmen, indem klare und präzise Leitlinien für die inhaltliche Berichterstattung formuliert werden.

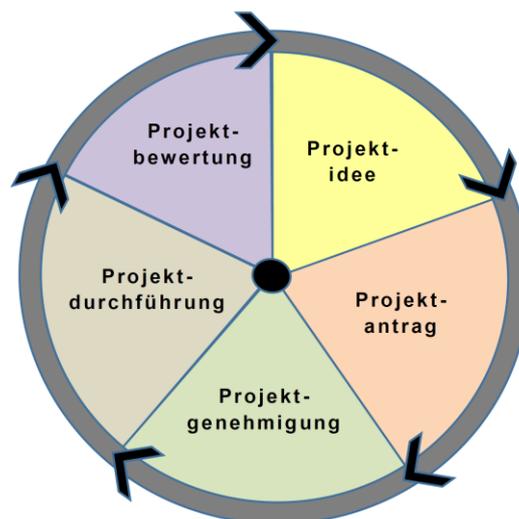
Aber auch wenn ein Projekt keine expliziten Veränderungen bezüglich der horizontalen EU Grundsätze vorsieht (d.h. weder positive noch negative Wirkungen hat), müssen die Grundsätze sowohl bei der Planung (Projektanträge) als auch bei der künftigen Umsetzung aller

Projektaktivitäten berücksichtigt werden. Da bei Projekten ohne beabsichtigte Veränderungen keine Ziele formuliert und auch keine Indikatoren definiert werden, kann nur die prinzipielle Berücksichtigung der horizontalen Grundsätze überprüft werden. Diese Berücksichtigung wird vor allem dadurch erfasst, indem die ursprünglich im Projektantrag gemachten Angaben zur Neutralität mit verifizierbaren Angaben zur tatsächlichen Wirkungsneutralität der realisierten Projektaktivitäten verglichen werden.

Insgesamt ergeben sich aus der oben dargestellten Situation vielfältige Anforderungen, denen die künftigen Projektträger im ABH-Raum während der unterschiedlichen Phasen des Projektlebenszyklus (siehe Schaubild 5) nachkommen müssen.

Da die Phasen aufeinander aufbauen, sind zwangsläufig auch die Anforderungen in den jeweiligen Zeitabschnitten des Projektlebenszyklus unterschiedlich.

Schaubild 5: Projektlebenszyklus nach Projektphasen



Quelle: Dienstleister, eigene Darstellung

Deswegen wurde von den Evaluatoren eine „Checkliste“ erstellt, in der die phasen-spezifischen Handlungsbedarfe der Projektträger in Verbindung mit den jeweils auf der Programmebene zu schaffenden Voraussetzungen dargestellt sind (siehe: Anhang 6).

3.3. Anpassungen bei den Aktivitäten zur programmseitigen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Im Vorschlag der EU-Kommission zur Dachverordnung (Dach-VO) für den Zeitraum 2021-2027 wird den Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation der Unionsförderung im Rahmen der künftigen Programme und Projekte eine wichtige Rolle zugeteilt (siehe: Kapitel III Dach-VO, Artikel 41-45):

- Einerseits werden, im Gegenzug zur Abschaffung der „Jährlichen Durchführungsberichte“ der Programme³⁶, die Verantwortlichkeiten der Programmverwaltungsbehörden und Begünstigten im Hinblick auf Kommunikation und Sichtbarmachung der Programmförderung deutlich erhöht (siehe: Artikel 44 und 45 der Dach-VO).
- Andererseits sind die Kommunikationsaktivitäten der Programme und Begünstigten ein zentraler Bestandteil der von den Mitgliedstaaten und der Union gemeinsam umgesetzten Kommunikations-, Transparenz- und Sichtbarkeitsanstrengungen, mit denen EU-weit eine kohärentere, wirksamere und effizientere Kommunikation gewährleistet werden soll (siehe: Artikel 41-43 der Dach-VO).

Die gewachsene Bedeutung der Kommunikationsaktivitäten zeigt sich auch darin, dass Verwaltungsbehörden nun über Artikel 17 (3) (i) der Dach-VO dazu verpflichtet werden, ihren strategischen Ansatz für Kommunikation und Sichtbarkeit in einem eigenen Abschnitt des

³⁶ Europäische Kommission, GD REGIO (2018), S.11 (Maßnahme 68)

operationellen Programms für 2021-2027 zu erläutern³⁷, anstatt wie noch im Zeitraum 2014-2020 eine separate Kommunikationsstrategie erst nach der Programmgenehmigung zu entwerfen. In diesem neuen Abschnitt des Programms soll „nur“ der allgemeine Kommunikationsansatz beschrieben werden, wohingegen alle Aspekte seiner Umsetzung später in jährlichen Plänen dargelegt und im Begleitausschuss gemäß Artikel 35 (1) (f) der Dach-VO geprüft werden³⁸.

Diese allgemeinen Vorgaben aus der Dach-VO gelten in leicht abgewandelter Form auch für alle Interreg Programme (siehe: Abschnitt II „Evaluierung und Kommunikation“, Artikel 34 und 35). Die Beschreibung des Kommunikationskonzepts (siehe: Artikel 17 (4) (i) der ETZ-VO)³⁹ hat im Abschnitt 5 der neuen Interreg-Programmvorlage für 2021-2027 („Konzept der Kommunikation und Sichtbarkeit des Interreg-Programms, einschließlich des geplanten Budgets“) zu erfolgen. Diese direkte programmseitige Einbettung hat wichtige Auswirkungen, da die Konzeptbeschreibung nun im Zuge der Programmenehmigung einer formellen Bewertung durch die Kommission unterzogen wird und damit auch Anlass zu Bemerkungen oder eventuell nötigen Verbesserungen geben kann⁴⁰.

Der oben beschriebene neue Rechtsrahmen legt allerdings nur „Mindestanforderungen“ fest, im Rahmen derer die künftigen Interreg Programme und ihre Projekte Kommunikationsaktivitäten durchzuführen haben. Deswegen unterstreicht die EU-Kommission in einer Publikation zur „Kommunikation der Kohäsionspolitik“⁴¹ nachdrücklich, dass der Erfolg dieser Bemühungen letztendlich vom tatsächlichen Engagement, der Professionalität und dem Fachwissen der beteiligten Behörden und Projektträger abhängt. Das bedeutet aber auch, dass Programme und Projekte über die schlichte Einhaltung der EU-rechtlichen Bestimmungen hinauszugehen haben. Mit anderen Worten, Kommunikation sollte nicht als bürokratische Übung des „Abhakens von Kästchen“ verstanden werden, sondern sie sollte ein zentraler Aspekt und ein Hauptanliegen von Programmen und Projekten sein.

Vor diesem Hintergrund sollte die ex-ante Bewertung konkrete Vorschläge für eine Verbesserung der bereits bestehenden Kommunikationsaktivitäten formulieren und, wo nötig, auch zusätzliche Aktivitäten entwickeln, sodass das künftige Kommunikationskonzept des ABH-Programms optimal an die neuen Anforderungen und Aufgaben im Förderzeitraum 2021-2027 angepasst ist. Dabei wurde sowohl den begrenzten finanziellen Möglichkeiten des neuen ABH-Programms als auch der besonderen Situation einer Kooperation zwischen EU Mitgliedstaaten und Nicht-EU Staaten Rechnung getragen.

Bewertung der Kommunikationsaktivitäten im Zeitraum 2014-2020

Die 2015 für das Interreg V-A Programm ABH angenommene Kommunikationsstrategie sieht ein Bündel von Kommunikations- und Informationsaktivitäten vor, mit dem sowohl eine „externe Zielgruppe“ (d.h. potenzielle Begünstigte, Projektträger, Multiplikatoren, breite Öffentlichkeit) als auch eine „interne Zielgruppe“ (d.h. die in die Programmdurchführung eingebundenen nationalen Netzwerkstellen der Programmpartner, Lenkungs- und Begleitausschuss, lokale und regionale Behörden) erreicht werden soll. Zuständig für die Umsetzung der Kommunikationsstrategie ist die Verwaltungsbehörde (VB) in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sekretariat (GS).

³⁷ Artikel 17 (3) (i) der Dach-VO: *In jedem Programm wird Folgendes dargelegt: (...) den (...) vorgesehenen Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Programm mittels Festlegung der Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Überwachung und Evaluierung;*

³⁸ European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-1), S.29

³⁹ Artikel 17 (4) (i) der ETZ-VO (Inhalt der Interreg-Programme): *In jedem Interreg-Programm wird Folgendes dargelegt: (...) das vorgesehene Konzept der Kommunikation und Sichtbarkeit des Interreg-Programms durch Festlegung seiner Ziele, Zielgruppen, Kommunikationskanäle, Präsenz in den sozialen Medien, der geplanten Mittelausstattung sowie der relevanten Indikatoren für Überwachung und Evaluierung;*

⁴⁰ European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-1), S.29

⁴¹ European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-1), S. 4, 5

Aus unserer **Bewertung der bisherigen Kommunikationsstrategie**⁴² geht hervor, dass das Interreg V-A Programm ABH mit seinen begrenzten Möglichkeiten eine Vielzahl von Kommunikations- und Informationsaktivitäten erfolgreich umsetzt. Dies spricht deutlich für eine Fortführung der bisherigen Aktivitäten im Rahmen des neuen Kommunikationskonzepts 2021-2027, für das im weiteren Verlauf noch übergreifende Ziele und konkrete Umsetzungsleitlinien entwickelt werden (siehe unten). Einige der **im Zeitraum 2014-2020 beobachtbaren Schwachstellen** sollten jedoch bei der Erstellung des neuen Kommunikationskonzepts berücksichtigt und behoben werden. Dies betrifft vor allem

- die Verbesserung der Kapazität der VB / des GS zur eigenständigen Aufarbeitung von aktuellen Ereignissen oder Tätigkeiten im Rahmen der künftigen Projekte;
- die Einführung einer proaktiveren Informationsbereitstellung seitens der künftigen Projekte;
- die Ausweitung des künftigen Empfängerkreises für den vierteljährlichen Newsletter (z.B. regionale / lokale Journalisten im ABH-Raum);
- die eigenständigere Organisation der künftigen Jahresinformationsveranstaltungen des Programms (z.B. in Verbindung mit themenspezifischen EU-Kampagnen oder Sitzungen des Begleitausschusses);
- die Intensivierung des ABH-internen Austauschs zum Thema Kommunikation, insbesondere mit anderen (institutionellen) Schlüsselakteuren und Multiplikatoren.

Die für Projektpartner geltenden EU-Vorgaben zu Publizität und Kommunikation aus den maßgeblichen Verordnungen⁴³ werden im Leitfaden 3 des Interreg V-A Programms ABH zusammengefasst und erläutert. Dieser Leitfaden richtet sich jedoch an alle Projektpartner aus den vier am ABH-Programm beteiligten Staaten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Einsatz von Interreg-Fördermitteln für die Bürger vor Ort sichtbar wird und dass die Empfänger von EU und Schweizer Fördermitteln, sowie gegebenenfalls von Liechtensteiner Fördermitteln, ihrer Verpflichtung nachkommen, über verschiedene Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung der Projekte aufmerksam zu machen⁴⁴.

Auch für den durch das Interreg V-A Programm geförderten Teil des IBK-Kleinprojektfonds gibt es konkrete Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit⁴⁵, welche im Wesentlichen die im Leitfaden 3 angesprochenen Aspekte für Interreg-Kleinprojekte spezifizieren.

Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, dass im Zuge der bisherigen Umsetzung diese an die Begünstigten gerichteten Publizitätsvorschriften von den Projekten auch umfassend beachtet wurden⁴⁶.

Die bisherigen Aktivitäten der VB und ihre Entsprechung mit den neuen EU-Vorgaben

Vergleicht man die bisherigen Kommunikationsaktivitäten der VB des Interreg V-A Programms ABH mit den EU-Vorgaben für künftige Kommunikationsaktivitäten (siehe: Kasten 2), dann lassen sich aus einer Beurteilung der wechselseitigen Entsprechung folgende Schlussfolgerungen ableiten.

Mit der Gesamtheit der bestehenden Kommunikationsaktivitäten der VB können auch im künftigen Interreg VI-A Programm ABH die „Mindestanforderungen“ des neuen Rechtsrahmens vollständig abgedeckt werden, da keine grundsätzlichen Lücken bestehen, die eine Schaffung zusätzlicher Aktivitäten zwingend erforderlich machen.

⁴² Diese Einschätzung seitens der ex-ante Evaluation war wichtig, da die intern erstellte Zwischenevaluierung des Interreg V-A Programms ABH von 2018 keine Bewertung der technischen Hilfe und der Kommunikationsaktivitäten vorgenommen hat.

⁴³ Regelungen aus der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Anhang XII, Nr. 2.2) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014, Art. 4, 5 (Anhang II).

⁴⁴ Verwaltungsbehörde Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2019b)

⁴⁵ IBK (2015)

⁴⁶ Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2019a), S. 57, 58

Allerdings sollten im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Kommunikationskonzepts für 2021-2027 die beobachtbaren Verbesserungsbedarfe (siehe Analyse der Aktivitäten 2014-2020) berücksichtigt werden und bei den jeweils betroffenen Aktivitäten in die entsprechende Einschätzung des künftigen Arbeitsaufwands einfließen. Da seitens der EU-Kommission künftig die Verwendung eines harmonisierten Interreg Logos gewünscht wird⁴⁷, das vom Interreg V-A Programm ABH bisher noch nicht entwickelt und genehmigt bzw. verwendet wird, muss diese Vorgabe zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften zeitnah umgesetzt werden.

Zudem sollten gewisse Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit an die künftigen Projekte „ausgelagert“ werden (z.B. Erstellung kürzerer „Projektgeschichten“; Aktualisierung von Angaben in der künftigen Online-Projektdatenbank), um einer übermäßigen Erhöhung des Arbeitsaufwands der VB entgegenzuwirken.

Sinnvoll wäre auch eine Intensivierung der kommunikationsbezogenen Zusammenarbeit der VB mit den Schlüsselakteuren im ABH-Raum (z.B. Einfügung von Hyperlinks zu diesen Akteuren auf der Interreg-Programmwebseite), insbesondere in Fällen, wo auf Webseiten von Akteuren bisher keine Hyperlinks zum Interreg Programm zu finden sind⁴⁸.

Schließlich sollten die künftig seitens der VB vorzunehmende Erstellung von jährlichen Plänen zur Umsetzung der Kommunikationsaktivitäten⁴⁹ als neue übergeordnete Aufgabe berücksichtigt und ebenfalls in den erwarteten Arbeitsaufwand einkalkuliert werden.

Kasten 2: Übersicht zu den Anforderungen für Kommunikationsaktivitäten im Verantwortungsbereich der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 44 der Dach-VO sowie Artikel 34, 35 und 52 der ETZ-VO

Einrichtung einer Webseite für das Interreg-Programm mit Informationen zu Zielen, Tätigkeiten, verfügbare Fördermöglichkeiten und Errungenschaften des Programms (siehe: Art. 35 (2) ETZ-VO).

Auf der Webseite wird spätestens einen Monat vor Eröffnung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine kurze Zusammenfassung der geplanten und veröffentlichten Aufforderungen, einschließlich folgender Daten (siehe: Art. 44 (2) Dach-VO) veröffentlicht.

Die Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben wird auf der Webseite in mindestens einer Amtssprache der Union veröffentlicht. Die Liste wird mindestens alle drei Monate aktualisiert und enthält folgende Daten (siehe: Art. 44 (3) Dach-VO).

Daten zur Zusammenfassung von geplanten Aufforderungen sowie zu ausgewählten Vorhaben werden auf der Webseite in einem offenen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht. Dies ermöglicht es, Daten zu sortieren, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und weiterzuverwenden (siehe: Art. 44 (4) Dach-VO).

Die Begünstigten werden vor der Veröffentlichung informiert, dass ihre Daten veröffentlicht werden (siehe: Art. 44 (5) Dach-VO).

Alles Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial, auch auf Ebene der Begünstigten, wird den Organen, Stellen oder Agenturen der Union auf Ersuchen zur Verfügung gestellt. Zudem wird der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte erteilt (siehe: Art. 44 (5) Dach-VO).

Alle Evaluierungen werden auf der Programm-Webseite veröffentlicht (siehe: Art. 34 ETZ-VO).

Die nationale Behörde oder eine dem vorgesehenen Interreg-Programmkommunikationsbeauftragten

⁴⁷ European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-1), S. 5

⁴⁸ Interreg-Links fehlen bei: Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF), Bodenseestiftung, Internationaler Bodenseerat und Internationale Bodensee Tourismus GmbH.

⁴⁹ European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-1), S.29

gleichwertige Stelle unterstützt die Verwaltungsbehörde und die Partner in dem betreffenden Drittland, Partnerland oder ÜLG im Hinblick auf die in Art. 35 (2) - (7) der ETZ-VO genannten Kommunikationsaufgaben (siehe: Art. 52 (4) ETZ-VO).

Die bisherigen Aktivitäten der Projekte und ihre Entsprechung mit den neuen EU-Vorgaben

Vergleicht man die für die Projekte formulierten Vorgaben im Zeitraum 2014-2020 mit den neuen EU-Anforderungen für 2021-2027 (siehe: Kasten 3), dann zeigt sich, dass zwischen beiden Bereichen bereits ein hoher Grad an Übereinstimmung besteht. Daher müssen in den bestehenden Informationsdokumenten für Projekte lediglich kleinere Anpassungen vorgenommen werden.

Relativ unklar ist zurzeit jedoch die **neue Vorgabe zu den Kleinprojektfonds** aus Artikel 35 (5) der ETZ-VO, da sie sich auf Vorhaben mit Gesamtkosten von über 100.000 EUR bezieht und nicht mit der analogen Vorgabe zu Kleinprojektfonds in Artikel 45 (2) der Dach-VO⁵⁰ übereinstimmt. Gemäß einer telefonisch eingeholten Auskunft bei der GD REGIO muss dieser Aspekt im laufenden Verhandlungsverfahren der neuen Verordnungen noch geklärt werden.

Neu ist im Zeitraum 2021-2027 auch, dass Begünstigte, die ihre Sichtbarkeitsverpflichtungen nicht einhalten, mit **finanziellen Korrekturen von bis zu 5% der erhaltenen Unterstützung** konfrontiert werden können. In einem Hinweis der EU Kommission wird betont⁵¹, dass auf mitgliedstaatlicher Ebene entschieden werden soll, wie diese Bestimmung am besten und effizientesten umgesetzt werden kann. Die Ermittlung der finanziellen Korrektur muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Projekts und zum Ausmaß des festgestellten Mangels stehen.

Kasten 3: Übersicht zu den Anforderungen für Kommunikationsaktivitäten im Verantwortungsbereich der Interreg-Projektpartner gemäß Artikel 35 (4) - (6) der ETZ-VO

(4) Jeder Partner eines Interreg-Vorhabens (...) erkennt die Unterstützung aus einem Interreg-Fonds (...) für das Interreg-Vorhaben an, indem er bzw. sie:

- a) auf der beruflichen Website des Partners, sofern eine solche besteht, das Interreg-Vorhaben kurz beschreibt – verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung aus einem Interreg-Fonds –, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Hilfe der Union hervorhebt;
- b) eine Erklärung abgibt, in der die Unterstützung aus einem Interreg-Fonds sichtbar auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial in Bezug auf die Durchführung des Interreg-Vorhabens hervorgehoben wird und die der Öffentlichkeit oder Teilnehmern zugänglich gemacht wird;
- c) in der Öffentlichkeit Tafeln oder Schilder anbringt, sobald die konkrete Durchführung eines Interreg-Vorhabens mit Sachinvestitionen oder Anschaffung von Ausrüstung angelaufen ist, deren Gesamtkosten 100 000 EUR übersteigen;
- d) bei Interreg-Vorhaben, auf die Buchstabe c nicht zutrifft, in der Öffentlichkeit mindestens eine Anzeige in A3 oder größer – als Druck oder elektronisch – mit Informationen zum Interreg-Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus einem Interreg-Fonds anbringt;
- e) bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 000 000 EUR übersteigen, eine Kommunikationsveranstaltung organisiert und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbindet.

Neben dem Emblem der Union gemäß Artikel [42] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] ist das Wort „Interreg“ anzubringen.

(5) Bei Kleinprojektfonds (...) gewährleistet der Begünstigte, dass die Endempfänger die Anforderungen aus Absatz 4 Buchstabe c erfüllen.

⁵⁰ Artikel 45 (2) der Dach-VO: *Bei Kleinprojektfonds gewährleisten die Begünstigten, dass die Endempfänger die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllen* (N.B. Artikel 45 Absatz 1 enthält eine Liste an Vorgaben, die in etwa denen aus Absatz 4 der ETZ-VO entspricht).

⁵¹ European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-1), S. 25

(6) Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Artikel [42] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] oder den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht nach, so wendet der Mitgliedstaat eine Finanzkorrektur an und lässt bis zu 5 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben verfallen.

Mögliche allgemeine Ausrichtung des neuen Kommunikationskonzepts für 2021-2027

In Artikel 17 (4) (i) des Vorschlags zur ETZ-VO ist vorgesehen, dass in dem zu erstellenden Konzept der Kommunikation und Sichtbarkeit der Interreg-Programme sowohl die Ziele, Zielgruppen und Kommunikationskanäle als auch die Präsenz in den sozialen Medien sowie die geplante Mittelausstattung beschrieben werden. Unter Berücksichtigung der vorherigen Analyseergebnisse werden deswegen erste Überlegungen zur möglichen Ausrichtung des Kommunikationskonzepts für 2021-2027 (d.h. allgemeine Ziele und Umsetzungsleitlinien) sowie zu weiteren Aktivitäten angestellt.

Damit soll auch auf die eingangs erwähnte Bemerkung der EU Kommission eingegangen werden, dass Programme und Projekte über die schlichte Einhaltung der „Mindestanforderungen“ des neuen EU-Rechtsrahmens hinauszugehen haben.

In Anlehnung und Fortschreibung der Kommunikationsstrategie des Interreg V-A Programms könnte sich **das neue Kommunikationskonzept für 2021-2027** vor allem auf **drei Hauptziele** konzentrieren:

- (1) **Die Bereitstellung von umfangreichen, aktualisierten und leicht zugänglichen Informationen zur Gewährleistung einer reibungslosen und transparenten Umsetzung des Interreg VI-A Programms ABH.** Durch die Verfolgung dieses Ziels sollen potenzielle und bereits ausgewählte Projektträger im ABH-Raum oder andere institutionelle Akteure über das Programm informiert („externe“ Informationsbereitstellung) und die an der Umsetzung des Programms direkt beteiligten Institutionen und Organisationen aus den vier Partnerstaaten in ihrer Arbeit unterstützt („interne“ Informationsbereitstellung) werden.
- (2) **Die Umsetzung einer möglichst intensiven Öffentlichkeitsarbeit zur breiten Streuung von Informationen über die Ziele und Tätigkeiten des Interreg VI-A Programms ABH und seiner Projekte.** Durch die Verfolgung dieses Ziels soll eine stärkere Sensibilisierung für den Mehrwert der Interreg-Förderung (EU, CH, LI) erreicht und insbesondere die konkreten Leistungen und positiven Wirkungen der grenzüberschreitenden Projekte für Bürgerinnen und Bürger sowie für wichtige Multiplikatoren aus der ABH-Programmregion besser sichtbar und auch „erlebbar“ gemacht werden.
- (3) **Die aktive Teilnahme an einer Kooperation zum Thema Kommunikation (ABH-intern und EU-weit) und an der europaweiten Verbreitung von Interreg-Projektergebnissen.** Durch die Verfolgung dieses Ziels sollen neue Anregungen für eine noch wirksamere Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Interreg VI-A Programms ABH erhalten und herausragende Leistungen oder innovative Ansätze von Interreg Projekten im ABH-Raum einer sehr viel breiteren (Fach-) Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Das erste Hauptziel des neuen Kommunikationskonzepts für 2021-2027 könnte durch die bisherigen Aktivitäten zur Einhaltung der Transparenzanforderungen sowie zur Sicherstellung der Einhaltung von grundlegenden Publizitätsvorschriften, aber auch durch die programminterne Bereitstellung von Informationen und Unterlagen für Sitzung des Begleit- und Lenkungsausschusses (bisher Teil des Bereichs „Öffentlichkeitsarbeit“), umgesetzt und erreicht werden. Die von diesen Aktivitäten **angesprochene Zielgruppe umfasst** daher

- potenzielle Begünstigte sowie die federführenden Träger und anderen Partner der bereits genehmigten Interreg VI-A Projekte aus dem ABH-Raum,

- die Mitglieder des Begleit- und Lenkungsausschusses, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Umweltverbände als Nichtregierungsorganisationen und die Gleichstellungsbeauftragten,
- verschiedene institutionelle Akteure auf EU, nationaler und regionaler / lokaler Ebene mit konkreten Informationsanfragen zum ABH-Programm (z.B. EU-Kommission, Europäisches Parlament, nationale und regionale Regierungen oder Parlamente, Städte und Kommunen),
- das künftige Interact-Programm (insbes. hinsichtlich der die KEEP Projektdatenbank).

Das zweite Hauptziel des neuen Kommunikationskonzepts soll vor allem dazu dienen, den Mehrwert der EU-Förderung und insbesondere den konkreten Nutzen sowie die positiven Wirkungen der im ABH-Raum unterstützten Projekte breitenwirksam herauszustellen. Dieses Ziel kann durch eine Fortführung von bestehenden Aktivitäten zur „externen“ Öffentlichkeitsarbeit weitgehend umgesetzt werden (insbes. laufende Pflege und inhaltliche Aktualisierung der neuen Programm-Webseite; Betreuung der Social Media Accounts; Erstellung eines Newsletters sowie anderer Veröffentlichungen). Bei manchen dieser Aktivitäten sollten jedoch bestehende Schwachstellen und Verbesserungsbedarfe hinsichtlich der neuen EU Vorgaben angegangen werden (siehe vorherige Abschnitte der Analyse).

Allerdings würden die Voraussetzungen für eine vollständige Zielumsetzung erheblich verbessert, wenn auf der Programm- und Projektebene eine neue Aktivität geschaffen und eine bestehende Aktivität umgestaltet / erweitert wird.

- **Jedes Jahr sollte ein „Tag der offenen Tür“ an prägnanten Standorten der verschiedenen Interreg Projekte im ABH-Raum organisiert werden**, um die Aktivitäten und Ergebnisse der künftigen Vorhaben für Bürgerinnen und Bürger sowie für Vertreter der lokalen/regionalen Presse sichtbar und erlebbar zu machen. Diese neue Aktivität würde programmweit von der VB organisiert und koordiniert, wohingegen die konkrete lokale Umsetzung in der Eigenverantwortung der jeweiligen Projekte erfolgt. Deswegen sollte die Durchführung dieser „Tage der offenen Tür“ ein integraler Bestandteil der künftigen Projektaktivitäten sein (d.h. Beschreibung in den Projektanträgen) und auch in den neuen Förderverträgen als Verpflichtung festgeschrieben werden. Eindrücke und Ergebnisse der lokalen Events sollten von den Projekten in visuellen Kurzberichten (Videoclips) zusammengefasst werden, die dann über die Programm-Webseite und die Social Media Accounts des ABH-Programms sowie im Rahmen der von der GD REGIO koordinierten EU-weiten Kommunikationskampagne „Europe in my Region“ (Hashtag: #EuinMyRegion) weiterverbreitet werden könnten.
- **Als Ergänzung zu den lokalen Tagen der offenen Tür könnte ein „Jahresforum Interreg ABH“ veranstaltet werden**, wofür das bisherige Format der Jahresinformationsveranstaltung des ABH-Programms umgestaltet und erweitert werden sollte. Das künftige Jahresforum sollte immer in direkter Verbindung mit einer Sitzung des Programm-Begleitausschusses organisiert werden, um so die vor-Ort-Präsenz hochrangiger Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sicherzustellen. Bei jedem Forum sollte immer auch ein Treffen aller Interreg-ABH-Projekte stattfinden, wodurch nach und nach ein „Interreg-Projekt Netzwerk“ im ABH-Raum etabliert würde. Die Jahresforen wären damit nicht nur eine Plattform für die regelmäßige Präsentation der laufenden Interreg VI-A Vorhaben⁵², sondern könnten über parallel organisierte Workshops auch Gelegenheiten für einen vertieften inhaltlichen Austausch zu spezifischen Interventionsthemen des ABH-Programms bieten. Zu den thematischen Workshops könnten auch Vertreter von Projekten aus anderen Interreg VI-A Programmen (insbes. Oberrhein, Bayern-Österreich, Italien-Schweiz) eingeladen werden, um erfolgreiche Konzepte oder Problemlösungsansätze mit einer Relevanz für den ABH-Raum

⁵² Am Beginn der neuen Förderperiode könnten auch noch Projekte aus der „alten“ Förderperiode 2014-2020 zu diesen Treffen eingeladen werden.

vorzustellen. Schließlich wäre es auch denkbar, die bisher von der VB / dem GS auf Anfrage veranstalteten Seminare zu Aspekten der Projektumsetzung anlässlich der Jahresforen durchzuführen. Dies würde den mit einer separaten Organisation verbundenen Arbeitsaufwand reduzieren und zudem für beide Seiten die Reiskosten vermindern.

Die von den bestehenden und neuen Aktivitäten der „externen“ Öffentlichkeitsarbeit insgesamt **angesprochene Zielgruppe umfasst** daher

- die im ABH-Raum lebenden Bürgerinnen und Bürger,
- Vertreter der verschiedenen politisch-administrativen Strukturen der grenzüberschreitenden Governance im ABH-Raum (z.B. IBK, IGKB, HRK, ROK-B, IRKA, ISKB, IBKF etc.),
- andere politische und / oder administrative Vertreter aus den Staaten, Bundesländern, Kantonen, Kreisen, Städten und Gemeinden des ABH-Raums,
- Vertreter der anderen grenzüberschreitenden Netzwerke und Strukturen im ABH-Raum (z.B. Internationale Bodensee-Hochschule, Internationaler Bodenseerat, Internationale Bodensee Tourismus GmbH, Bodensee-Stiftung und Bodensee-Umweltrat etc.),
- Vertreter von Kammern und Interessenverbänden aus dem Wirtschaftsleben und der Arbeitswelt des ABH-Raums sowie von regionalen / lokalen Nichtregierungsorganisationen mit sozialen, ideellen und gesellschafts- oder kulturpolitischen Zielsetzungen,
- Vertreter von EU Institutionen (z.B. Europaabgeordnete und Mitglieder des Ausschusses der Regionen aus dem ABH-Raum, Beamte der EU-Kommission) oder von anderen europaweiten Institutionen (Europarat) und Fachverbänden der Grenzregionen (AGEG),
- federführende Träger und Partner genehmigter Interreg Projekte (aus dem ABH-Raum und aus anderen Interreg-Räumen),
- Einzelpersonen der interessierten Fachöffentlichkeit (z.B. Wissenschaft und Forschung),
- Vertreter der regionalen und lokalen Medien.

Das **dritte Hauptziel** des neuen Kommunikationskonzepts könnte durch die bisherigen Aktivitäten zum ABH-internen und ABH-externen Austausch über Kommunikation sowie zur EU-weiten Sichtbarmachung von ABH-Projekterfolgen (bisher Teil des Bereichs „Öffentlichkeitsarbeit“) umgesetzt werden. Im ersten Bereich sollte auf jeden Fall der ABH-interne Austausch mit anderen Schlüsselakteuren verbessert werden (siehe vorherige Abschnitte der Analyse). Zudem sollte beim ABH-externen Austausch eine Zusammenarbeit mit dem Kommunikationskoordinator in Deutschland (siehe Art. 43 (1) Dach-VO) und mit dem künftigen Netzwerk der Kommunikationsbeauftragten aller deutschen Programme vorgesehen werden.

Die von den bestehenden und neuen Aktivitäten insgesamt **angesprochene Zielgruppe umfasst** daher

- die politisch-administrativen und sonstigen Kooperationsstrukturen oder Netzwerke im ABH-Programmraum,
- die Trägerstrukturen bestehender und künftiger Kleinprojektefonds im ABH-Programmraum, wenn deren Kleinprojekte durch Interreg-Mittel unterstützt werden,
- das künftige EU-weite Netzwerk für den Austausch zwischen Kommunikationskoordinatoren, Programmkommunikationsbeauftragten und Vertretern der Kommission sowie der nationale Kommunikationskoordinator für Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten in Deutschland,
- das künftige Interact-Programm (insbes. hinsichtlich künftiger Weiterbildungsveranstaltungen),
- die ABH-Projektträger und Veranstalter von wichtigen europaweiten Wettbewerben zur Sichtbarmachung von Interreg-Projekterfolgen (insbes. GD REGIO, AGEG),
- europaweite (Fach-) Öffentlichkeit zu Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Vorschlag für Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung des Kommunikationskonzepts

In Artikel 17 (4) (i) der ETZ-VO wird auch ausdrücklich vorgesehen, dass die Beschreibung des künftigen Konzepts der Kommunikation und Sichtbarkeit des Interreg-Programms ebenfalls die relevanten Indikatoren für seine Überwachung und Evaluierung beinhalten soll. Dies ist bedeutsam, da auf der Grundlage dieser Indikatorik der künftige Begleitausschuss des Interreg VI-A Programms ABH die ihm in diesem Bereich zukommenden Aufgaben durchzuführen hat (siehe Artikel 29 (1) (e) der ETZ-VO).

Um die Erarbeitung einer kohärenten Programm-Indikatorik zur Messung der Umsetzung des neuen Kommunikationskonzepts zu erleichtern, wurde bei der vorangegangenen Formulierung der künftigen Ziele und Leitlinien darauf geachtet, dass ihre Umsetzung auch über entsprechende Output- und Ergebnisindikatoren gemessen werden kann. Deswegen wurde in der allgemeinen Ausrichtung eine leichte Umgruppierung der bisherigen Kommunikationsaktivitäten des Interreg V-A Programms ABH vorgenommen.

Der von den Evaluatoren erarbeitete Vorschlag für eine Programm-Indikatorik (siehe: Anhang 7) sieht zwar auf den ersten Blick umfangreich aus, dürfte aber in der Praxis relativ einfach durch die VB (Kommunikationsbeauftragte) umzusetzen sein und auch keine beträchtlichen Kosten im Rahmen der technischen Hilfe verursachen (siehe auch Fußnoten in der Tabelle des Anhangs).

Abschließend sollte noch bemerkt werden, dass das Kommunikationskonzept für 2021-2027 auch Gegenstand einer künftigen Bewertung des Interreg VI-A Programms ABH sein sollte. Hierfür eignet sich insbesondere die während der Förderperiode 2021-2027 durchzuführende Zwischenevaluierung (z.B. zur Untersuchung der bisherigen Aktivitäten für die Formulierung eventuell nötiger Verbesserungen), aber auch die spätestens bis Juni 2029 zu erstellende Abschlussevaluierung (z.B. zur Einschätzung des Erfolgs als Input für die künftige Programmierung post-2027). Die Grundlagen und Leitfragen für diese Bewertung(en) sollten dann auch in dem von der VB künftig zu erstellenden „Evaluierungsplan“ näher erläutert werden (siehe auch: Abschnitt 3.1)

LITERATUR

- StMWi - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2020):** Austausch mit den Partnern zu Eckpunkten des EFRE-IBW-Programms Bayern 2021-2027, 28.01.2020.
- Council of the European Union (2015):** Outcome of the Council Meeting, 3427th Council meeting General Affairs. Brussels, 17 and 18 November 2015. 14185/15 (OR. en), PRESSE 70, PR CO 62.
- Council of the European Union (2019):** Council Working Paper WK 6358/2019 INIT, General Secretariat, Brussels, 23 May 2019.
- European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-1):** Communicating Cohesion Policy in 2021-2027.
- European Commission, DG REGIO (keine Jahresangabe-2):** New elements for Performance, Evaluation 2021-2027. David Alba, DG REGIO, Evaluation and European Semester Unit.
- European Commission (keine Jahresangabe-3):** Evalsed Sourcebook: Method and Techniques.
- European Commission (2016):** Strategic Engagement for Gender Equality 2016-2019.
- European Commission (2019):** Seminar on 2021-2027 programming. 14 June 2019. Programming of Cohesion Policy funds. (Contribution of John Walsh / DG REGIO B2: "Intervention logic, performance framework and indicators" pp.11-21).
<https://www.esinvesticijos.lt/uploads/main/documents/files/Post%202020/14%20June%20seminar%20-%20Cohesion%20Policy%20session.pdf>.
- Europäische Kommission, GD REGIO (2018):** Handbuch zu Vereinfachungsmaßnahmen: 80 Vereinfachungsmaßnahmen in der Kohäsionspolitik 2021-2027.
- Europäische Kommission (2019):** Reflexionspapier, auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030. Januar, 2019.
- IBK - Internationalen Bodensee Konferenz (2015):** IBK-Kleinprojektfonds 2015-2020 im Interreg-V-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“. Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit bei Interreg-Kleinprojekten. Stand 08.12.2015.
- Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2018):** Evaluation 2018 - Programmwirkung in der laufenden Förderperiode 2014-2020. Interreg V-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein. Version 1.0 / 23. Oktober 2018.
- Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2019a):** Durchführungsbericht für das Ziel "Europäische Territoriale Zusammenarbeit", Teil A. Interreg V-A Germany-Austria-Switzerland-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein). Datum der Genehmigung des Berichts durch den Begleitausschuss: 21.05.2019.
- Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2019b):** Ex-ante Bewertung des Kooperationsprogramms Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027. Erster Zwischenbericht: Bewertung der externen Kohärenz, der Konsistenz der thematischen Schwerpunktsetzung und der Berücksichtigung der drei Querschnittsthemen der EU-Kohäsionspolitik. 13. November 2019. EureConsult, PRAC - Planung & Forschung, Dr. Dräger & Thielmann PartG.
- Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020a):** Ex-ante Bewertung des Kooperationsprogramms Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027. Aktualisierter erster Zwischenbericht: Bewertung der Relevanz der Interventionslogik sowie der Auswahl und Systematik der Output- und Ergebnisindikatoren des künftigen Interreg VI-A Programms ABH. 17. Januar 2020. EureConsult, PRAC - Planung & Forschung, Dr. Dräger & Thielmann PartG.
- Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020b):** Ex-ante Bewertung des Kooperationsprogramms Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027. Weitere Konkretisierung des Indikatoren-Systems und Verbesserung von internen Verwaltungsabläufen zur Optimierung der künftigen Wirkungsmessung und Kommunikation 6. März 2020. EureConsult, PRAC - Planung & Forschung, Dr. Dräger & Thielmann PartG.
- Interreg V-A Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020c):** Ex-ante Bewertung des Kooperationsprogramms Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027. Aktualisierte Kontextanalyse für das Interreg-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ (ABH) Februar, 2020. Autor: Dr. Thomas Stumm (EureConsult.S.A.).
- PG-Interreg VI (2019a):** Niederschrift über die 5. Sitzung der Programmierungsgruppe Interreg VI am 11. April 2019 in Nendeln.

PG-Interreg VI (2019b): Zusammenfassung Ressortabfrage Baden-Württemberg zum Interreg-Programm ABH. 07.10.2019.

Rat der Europäischen Union (2019): Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030– Schlussfolgerungen des Rates, April 2019.

Verwaltungsbehörde Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2019): Dokument „Maßnahmen zu den PZ und SZ_2019-12-13“

Verwaltungsbehörde Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (2020): Dokument „Maßnahmen zu den PZ und SZ_2020-02-20“.

ANHANG

Anhang 1: Interventionslogik des Interreg VI-A Programms ABH (Stand: 09. Dezember 2019), unter Berücksichtigung der Veränderungen seit November 2019 (Erster Zwischenbericht) und der Neuformulierung der Indikatoren im Council Working Paper vom Mai 2019⁵³

Politisches Ziel (PZ)	Spezifisches Ziel (SZ) und Interreg-spezifisches Ziel (ISZ)	Gemeinsame Outputindikatoren Regionalpolitik (RCO)	Gemeinsame Ergebnisindikatoren Regionalpolitik (RCR)
PZ 1: Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels	SZ (i): Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;	RCO 07 – An gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	RCR 03 – KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen
		RCO 10 – Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	
		RCR 84 – Organisationen die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	RCR 84 – Organisationen die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten
	SZ (ii): Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen	RCO 14 – Bei der Entwicklung von digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen unterstützte öffentliche Einrichtungen	RCR 11 – Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen
		RCR 12 - Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die von Unternehmen entwickelt wurden	RCR 12 - Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die von Unternehmen entwickelt wurden
		RCO 84 - Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen	RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden
	SZ (iv): Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum;	RCO 16 - Beteiligungen institutioneller Interessengruppen in unternehmerischen Entdeckungsprozessen	RCR 98 – KMU-Personal mit abgeschlossener Qualifizierung für intelligente Spezialisierung (nach Art der Kompetenz: technische, Management-, Unternehmer-, grüne oder sonstige Kompetenzen)
		RCO 116 - Gemeinsam entwickelte Lösungen (<i>für industriellen Wandel und Unternehmertum</i>)	RCR 104 - Lösungen, die von Organisationen aufgegriffen oder ausgeweitet wurden

⁵³ Council of the European Union (2019)

<p>PZ 2: Ein grüneres, CO2-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements</p>	<p>SZ (iv): Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz</p>	<p>RCO 27 - Nationale und subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel</p>	<p>RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne (zur Anpassung an den Klimawandel), die von Organisationen aufgegriffen wurden</p>
		<p>RCO 84 – Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen (zur Anpassung an den Klimawandel)</p>	<p>RCR 84 – Organisationen die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten</p>
	<p>SZ (vii): Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung;</p>	<p>RCO 83 - Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne</p>	<p>RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden</p>
		<p>RCO 84 – Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen (zur Anpassung an den Klimawandel)</p>	<p>RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden</p>
		<p>RCO 115 – Teilnahmen an grenzübergreifenden öffentlichen Veranstaltungen</p>	<p>RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden</p>
	<p>„Bessere Interreg Governance“</p>	<p>ISZ (i): Verbessern der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten;</p>	<p>RCO 81 - Teilnahmen an gemeinsamen Aktionen über Grenzen hinweg</p>
<p>RCO 82 - Teilnahmen an gemeinsamen Aktionen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und der sozialen Inklusion</p>			<p>RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden</p>
<p>RCO 83 - Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne</p> <p>RCO 87 - Grenzübergreifend kooperierende Organisationen</p>			<p>RCR 81 - Abschluss gemeinsamer Ausbildungsprogramme</p>
<p>ISZ (ii): Verbessern der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen</p>		<p>RCO 117 - Identifizierte Lösungen für rechtliche oder administrative grenzüberschreitende Hindernisse</p>	<p>RCR 104 - Lösungen, die von Organisationen aufgegriffen oder ausgeweitet wurden</p>
		<p>RCO 90 – Projekte für grenzüberschreitende</p>	<p>RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne,</p>

	Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;	Innovationsnetzwerke RCO 83 - Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	die von Organisationen aufgegriffen wurden
	ISZ (b) für PZ 4: grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens mit dem Ziel, das grenzübergreifend anerkannte Bildungs- und Qualifikationsniveau zu verbessern;	RCO 83 - Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne RCO 84 – Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotmaßnahmen RCO 85 - Teilnahmen in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden RCR 81 - Abschluss gemeinsamer Ausbildungsprogramme
	ISZ (c) für PZ 4: grenzübergreifende Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu einer hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgung;	RCO 83 - Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	RCR 79 - Gemeinsame Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen wurden RCR 82 - Behobene oder verringerte rechtliche oder administrative Hindernisse

Rot hervorgehoben = Vorschlag der VB / des GS für weitere Indikatoren, die aufgrund der Maßnahmen und Zielgruppen oder ergänzend zu / anstatt der ursprünglichen avisierten Indikatoren ausgewählt wurden.

Kursiv = Von der VB / dem GS angedachter thematischer Fokus des Indikators.

Anhang 2: Interventionslogik des Interreg VI-A Programms ABH, unter Berücksichtigung des Vorschlags zur Neufassung der SZ- beziehungsweise ISZ-Maßnahmen vom 20. Februar 2020

Politisches Ziel (PZ)	Spezifisches Ziel (SZ) und Interreg-spezifisches Ziel (ISZ)	Fördermaßnahmen	Zielgruppen und Begünstigte
PZ 1: Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels	SZ (i): Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Förderung von grenzübergreifenden Forschungs- und Innovationskapazitäten (gemeinsame Infrastruktur und Projekte) durch die Vernetzung von KMU und Forschungseinrichtungen (Aufbau). • M 2: Förderung von vorhandenen grenzübergreifenden Innovationsclustern und Unternehmenszentren zur Verbesserung der Sichtbarkeit, zum Wissenstransfer und zum Kapazitätsausbau (Ausbau). • M 3: Grenzübergreifender Auf- und Ausbau gemeinsamer Daten- und Informationssysteme • M 4: Unterstützung der grenzübergreifenden grünen FuE- sowie von grünen Innovationsprojekten. 	KMU, Hochschulen, öffentliche und nicht-öffentliche sowie wirtschaftsnahe Forschungs- und Technologieeinrichtungen; Innovationscluster, Unternehmenszentren, regionale Fachverwaltungen mit Zuständigkeiten in den Bereichen FuE und Innovation sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in geförderten Einrichtungen
	SZ (ii): Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Pilotmaßnahmen zur Digitalisierung von KMU (einschließlich E-Commerce, E-Business und vernetzte Geschäftsprozesse, digitale Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und Informations- und Kommunikations-Technologien-Start-ups, B2B). • M 2: Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender IKT-Lösungen, elektronischer Dienste und Anwendungen in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft. • M 3: Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender IT-Dienste und –Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion. • M 4: Unterstützung bei der Errichtung/Verbesserung eines digital-gestützten Managements und einer digitalen touristischen Vermarktung des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials. 	KMU, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen, regionale Fachverwaltungen mit Zuständigkeiten in den Bereichen Soziales, Natur und Umweltschutz, Verkehr, Tourismus und Kultur, lokale Gebietskörperschaften im ländlichen Raum, Tourismusorganisationen, Trägerstrukturen von Natur- und Kulturpotenzialen, NGOs, Bürger und Bürgerinnen
	SZ (iv): Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum;	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Förderung von grenzübergreifenden Clustern / KMU-Zusammenschlüssen. • M 2: Förderung grenzübergreifender spezifischer KMU-Dienste oder Unterstützungsstrukturen (Hilfestellungen zur Nutzung von künstlicher Intelligenz, Massendaten, etc.). • M 3: Förderung des grenzübergreifenden Technologietransfers und von gemeinsamen KMU-bezogenen Innovationsprozessen. • M 4: Grenzübergreifende Unterstützung von unternehmerischen Gemeinschafts- oder Neugründungen einschließlich Spin-offs, Spin-outs und Start-ups. 	KMU, Hochschulen, öffentliche und nicht-öffentliche sowie wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Innovationscluster, Gründungs- und Unternehmenszentren, Anbieter von Unterstützungsdiensten und regionale Fachverwaltungen mit Zuständigkeiten in den Bereichen FuE und Innovation
PZ 2: Ein grüneres, CO2-armes Europa durch Förderung von	SZ (iv): Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Förderung grenzübergreifender Studien zur Risikoprävention in Bezug auf klimabezogene Risiken: z.B. Hochwasser, (Wald-)Brände, Dürren, Stürme, Felsstürze, Erdbeben, Lawinen, etc. • M 2: Förderung grenzübergreifender Maßnahmen (Pilotvorhaben, Sensibilisierungsmaßnahmen, Informations- und Kommunikationssysteme sowie Katastrophenschutz- und 	Regionale und übergeordnete Fachverwaltungen oder Behörden, lokale Gebietskörperschaften, öffentliche / halböffentliche und gemeinnützige Anbieter von Rettungsdiensten,

<p>sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements</p>		<p>Katastrophenmanagementsysteme und -infrastrukturen) zur Anpassung an klimabezogene Risiken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • M 3: Förderung grenzübergreifender Studien zur Risikoprävention in Bezug auf nicht mit dem Klima verbundenen Naturrisiken und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z.B. Erdbeben, technische Unfälle). • M 4: Förderung grenzübergreifender Maßnahmen (Strategien, Pilotvorhaben, Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme und -infrastrukturen) zur Anpassung an nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z.B. Erdbeben, technische Unfälle) <p>M 1 - M 4: Jeweils durch integrative Einbeziehung aller relevanten Sektoren (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Bau- Siedlungsentwicklung, Tourismus, Gesundheit) oder einzelner Sektoren (z.B. Renaturierung Uferbereich)</p>	<p>Integrierte Leitstellen, andere Organisationen des Katastrophenschutzes, NGOs, Hochschulen, öffentliche und nicht-öffentliche Forschungseinrichtungen, Bürgerinnen und Bürger</p>
	<p>SZ (vii): Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Förderung grenzübergreifender Pilotmaßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Qualität von grenznahen Naturräumen sowie zum Gewässerschutz, z.B. durch eine Ausweitung von grenzübergreifenden Biotopverbindungen oder eine Renaturierung vorhandener Ökosysteme und Lebensräume einschließlich der Uferbereiche von Gewässern (Bodensee, Flüsse und Bäche). • M 2: Förderung von grenzüberschreitenden Strategien und Aktionsplänen zum Schutz, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung von Natura-2000-Gebieten. • M 3: Unterstützung grenzüberschreitender Studien und Pilotmaßnahmen im Hinblick auf umweltfreundliche Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU. • M 4: Förderung von Kommunikations-, Dialog- und Teilnehmungsformaten, die in gemeinsame Vorhaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege münden (Praxisbezug). • M 5: Förderung der Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen und Umweltbildung (Theorie). • M 6: Förderung von integrierten Ansätzen zur Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung (inkl. klimaschädliche Luftverschmutzung) in städtischen und ländlichen Gebieten, mit Fokus auf besonders relevante Verursachersektoren (z.B. Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Gebäude, Tourismus, etc.), sowie gemeinsame Sanierung von kontaminierten Flächen. 	<p>Regionale und übergeordnete Fachverwaltungen oder Behörden, lokale Gebietskörperschaften, bestehende und dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Bereiche: Gewässer- und Naturschutz), Trägerstrukturen von regionalen oder nationalen Naturparks, Kammern und Fachverbände, NGOs (insbes. Umweltschutzorganisationen), Schulen und Hochschulen, öffentliche und nicht-öffentliche sowie wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, KMU, Bürgerinnen und Bürger</p>
<p>„Bessere Interreg Governance“</p>	<p>ISZ (i): Verbessern der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten;</p>	<p>Aus- und Aufbau von institutionellen Kapazitäten zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M 1: Förderung des Aufbaus grenzüberschreitender öffentlicher Dienste zur Daseinsvorsorge (insbes. ÖPNV, Kultur und Soziales, Abfallbeseitigung und Wiederverwertung, Abwasserreinigung, Trinkwasserversorgung) durch gemeinsame Nutzung bestehender regionaler / lokaler öffentlicher Infrastrukturen und Dienste oder durch die Schaffung neuer Dienste, sowohl in grenznahen urbanen Verflechtungsräumen als auch in ländlichen Grenzräumen. • M 2: Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen Trägerstrukturen des Kultur- und Naturerbes sowie zwischen Tourismusorganisationen, zur Stärkung des Programmgebiets als 	<p>Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen, Planungs- und Zweckverbände, Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden, dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Tourismusverbände,</p>

		<p>identitätsstiftender Kultur- und Lebensraum sowie als attraktives Freizeit- und Reiseziel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • M 3: Förderung des Aufbaus einer engeren grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und erneuerbare Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau; Nutzung von KMU-Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen etc.). • M 4: Förderung der Nutzung / Gründung von EVTZ für neue Trägerstrukturen der grenzüberschreitenden Raumentwicklung. 	<p>Verkehrsverbünde und Verkehrsbetriebe, regionale Energieagenturen und kommunale Energieversorger, NGOs, Bürgerinnen und Bürger</p>
	<p>ISZ (ii): Verbessern der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;</p>	<p>Erfassung, „Überbrückung“ oder Beseitigung bestehender rechtlicher, administrativer und sonstiger Hindernisse zur Intensivierung von grenzüberschreitender Aktivitäten in verschiedenen Bereichen, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M 1: Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden administrativen Abstimmung bei der Verkehrsplanung (speziell überregionale bzw. grenzüberschreitende Straßen- und Schienenverbindungen) und beim grenzüberschreitenden ÖPNV (z.B. neue ÖPNV-Liniendienste, Tarifharmonisierung und gemeinsame Nutzerinformationssysteme, speziell in Teilräumen mit hohen Grenzpendlerströmen). • M 2: Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden administrativen Abstimmung bei der Planung und Vorbereitung neuer Optionen für eine nachhaltigere grenzüberschreitende Mobilität (z.B. gemeinsames Mobilitätsmanagement, Infrastrukturen für Radverkehr, E-Mobility, Park & Ride oder Mitfahrgemeinschaften etc.). • M 3: Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden administrativen Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungspolitik, zur Bearbeitung und Lösung noch bestehender raumrelevanter Konflikte zwischen ABH-Teilgebieten sowie zur besseren Steuerung der multifunktionalen Nutzung des ABH-Raums. • M 4: Beseitigung bzw. Minderung rechtlicher oder administrativer Hindernisse zur Verbesserung der grenzüberschreitenden unternehmerischen Dienstleistungserbringung oder zur Vorbereitung der Einführung von grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten (siehe M 1 bei ISZ i). • M 5: Förderung der Bereitstellung eines gemeinsamen Informations- und Beratungsangebots zur Sicherstellung der Transparenz auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. 	<p>Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen, Planungs- und Zweckverbände, Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden, dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Verkehrsverbünde und Verkehrsbetriebe, Kammern und Fachverbände von Industrie, Handel und Handwerk, öffentliche Arbeitsmarktbehörden und andere wichtiger Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner), NGOs, Bürgerinnen und Bürger</p>
	<p>ISZ (b) für PZ 4: grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens mit dem Ziel, das grenzübergreifend anerkannte Bildungs- und Qualifikationsniveau zu verbessern;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der allgemeinen schulischen Bildung (Primär- und Sekundarbereich). • M 2: Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der dualen / beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Fort- und Weiterbildung (alle Themen und Sektoren bzw. Branchen) sowie bei der Qualifizierung von Arbeitssuchenden (spezielle Zielgruppen). • M 3: Förderung gemeinsamer grenzübergreifender Fortbildungen, speziell (1) zur Schaffung oder Verbesserung von innerbetrieblichen Kompetenzen für intelligente Spezialisierung und für die Bewältigung der digitalen Transformation im Industrie- oder Dienstleistungssektor sowie (2) zur Steigerung von grenzüberschreitendem Unternehmertum im ABH-Raum. • M 4: Förderung gemeinsamer Vorhaben zur Schaffung einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen aus nationalen oder regionalen Aus- und 	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, öffentliche Arbeitsmarktbehörden und andere wichtiger Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner), Kammern und Fachverbände, Stiftungen, Unternehmen, Schulen sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Beschäftigte und Arbeitssuchende (insbesondere Jugendliche, Frauen, ältere Menschen sowie Menschen mit</p>

		<p>Weiterbildungsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • M 5: Förderung einer gemeinsamen Bereitstellung von Informationen und Orientierungen zu Mangelberufen im ABH-Programmgebiet. 	<p>Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund) sowie Studierende, Schülerinnen und Schüler</p>
	<p>ISZ (c) für PZ 4: grenzübergreifende Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu einer hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgung;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • M 1: Unterstützung bei der Entwicklung von grenzübergreifenden elektronischen Diensten und Anwendungen in den Bereichen Gesundheit (E-Health) oder Pflege (E-Care), einschl. Internet der Dinge für körperliche Bewegung und Umgebungsunterstütztes Leben. • M 2: Förderung von Studien und Pilotmaßnahmen welche die grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu einer schneller erreichbaren Gesundheitsversorgung betreffen. 	<p>Nationale, regionale und lokale Fachverwaltungen mit Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Pflege, Planungs- und Aufsichtsbehörden, öffentliche und private Krankenkassen, öffentliche und private Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen, andere gemeinnützige Gesundheits- und Pflegedienstleister, Stiftungen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger</p>

Anhang 3: Gemeinsame Handlungsbedarfe, ermittelt durch eine aktualisierte Kontextanalyse des Interreg Kooperationsraums ABH

Analysedimension	Festgestellte gemeinsame Handlungsbedarfe
Analyse der „politischen Dimension“ der bestehenden Staatsgrenzen im ABH-Kooperationsraum	<ol style="list-style-type: none"> (1) Verbesserung der länderübergreifenden administrativen Abstimmung in den Politikfeldern Verkehr (Infrastruktur, ÖPNV), Raumordnung und Flächennutzung. (2) Beseitigung bestehender rechtlicher Hindernisse für die Schaffung neuer grenzüberschreitender Dienste im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. (3) Beseitigung bestehender rechtlicher Hindernisse sowie Verbesserung der grenzüberschreitenden administrativen Abstimmung für eine gemeinsame Nutzung von bereits bestehenden regionalen / lokalen öffentlichen Diensten. (4) Beseitigung bzw. Minderung rechtlicher und administrativer Hindernisse für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen aus dem Grenzraum (DE-CH, AT-CH). (5) Überbrückung des komplexen Rechtsrahmens für die grenzüberschreitende Beschäftigung und Förderung der Arbeitskräftemobilität.
Analyse des gegenwärtigen „Systems der grenzüberschreitenden Governance“ im ABH-Kooperationsraum	<ol style="list-style-type: none"> (1) Optimierung der grenzüberschreitenden Governance durch Verbesserung der Problemlösungsfähigkeit mancher politisch-administrativer Kooperationsstrukturen (insbes. zur Bearbeitung und Lösung bestehender raumrelevanter Konflikte). (2) Einrichtung von EVTZ als Trägerstrukturen einer grenzüberschreitenden integrierten Raumentwicklung (z.B. UNESCO-Biosphäre Bodensee, Agglomerationsraum Rheintal). (3) Prüfung einer möglichen Nutzung des neuen „Europäischen Grenzüberschreitenden Mechanismus“ (ECBM) für spezielle Bereiche der grenzüberschreitenden Governance. (4) Stärkere gemeinschaftliche Nutzung bestehender regionaler/ lokaler öffentlicher Infrastrukturen und Dienste zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge (z.B. in urbanen Verflechtungsräumen und in ländlich geprägten Grenzräumen). (5) Schaffung neuer grenzüberschreitender Dienste in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge (z.B. in urbanen Verflechtungsräumen und in ländlich geprägten Grenzräumen). (6) Nötige Vorabbewertung der rechtlichen und administrativen Hindernisse sowie der konkreten Potenziale für die praktische Umsetzung einer grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (am besten für einzelne Grenzabschnitte wie z.B. DE-CH, DE-AT, AT-CH-LI).
Analyse der „physisch-geografische Dimension“ der Grenzen im ABH-Kooperationsraum	<ol style="list-style-type: none"> (1) Verbesserung der überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen in ABH-Raum. (2) Verbesserung der grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverbindungen, speziell in den Kernräumen mit starken Grenzpendlerströmen. (3) Verbesserung des grenzüberschreitenden ÖPNV und Aufbau der grenzüberschreitenden Elektromobilität zur Erreichung eines stärker nachhaltigen grenzüberschreitenden Mobilitätsverhaltens. (4) Bessere gemeinsame Steuerung der multifunktionalen Nutzung des ABH-Raums zur Minderung des Drucks auf den Bodensee, die Naturräume und die Kulturlandschaften. (5) Möglichkeit zur Einrichtung einer grenzüberschreitenden UNESCO-Biosphäre rund um den Bodensee als Instrument für eine

	<p>gemeinsame nachhaltige Raumentwicklung.</p> <p>(6) Aktiver Schutz und Pflege der grenznahen Naturräume und Kulturlandschaften mit ihren wertvollen Ökosystemen (Sicherung der vielfältigen Ökosystemdienste, Erhaltung der Lebensqualität und Attraktivität des ABH-Raums).</p> <p>(7) Stärkung der grenzübergreifenden ökologischen Konnektivität durch Biotopverbindung mittels „grüner Infrastrukturen“ und Schutz der Biodiversität vor Gefährdungen durch die grenzüberschreitende Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten.</p>
<p>Analyse der „wirtschaftlichen Dimension“ der Grenzen im ABH-Kooperationsraum</p>	<p>(1) Bessere Nutzung des hohen Potenzials im Bereich der Wissensökonomie, durch verstärkte Zusammenarbeit von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen im Rahmen von grenzüberschreitenden regionalen Innovationssystemen (CB-RIS) und grenzüberschreitenden Clustern.</p> <p>(2) Stärkung der IBH als grenzüberschreitende Schnittstelle der Wissensökonomie (IBH-Handlungsebenen „Mitgliedshochschulen“ und „Regio Bodensee“).</p> <p>(3) Gemeinsame integrierte Raumentwicklung von grenzüberschreitenden Verflechtungsräumen (z.B. der Agglomerationsraum Rheintal oder „Metropolitanraum Bodensee“).</p> <p>(4) Stärker abgestimmtes gemeinsames Handeln zur Behebung des schon jetzt bestehenden Mangels an qualifizierten Fachkräften (bessere Wahrnehmung des ABH-Raums als attraktiver Wirtschaftsstandort).</p> <p>(5) Gemeinsames Handeln zur Minderung / Vorbeugung des künftigen Risikos eines im ABH-Gebiet räumlich konzentrierten Fachkräftemangels (insbes. in Teilregionen DE und AT).</p>
<p>Analyse der „sozio-kulturellen Dimension“ der Grenzen im ABH-Kooperationsraum</p>	<p>(1) Engere Zusammenarbeit zwischen Organismen oder Trägerstrukturen des UNESCO Kultur- und Naturerbes zum Erfahrungsaustausch bei Managementansätzen.</p> <p>(2) Ausweitung gemeinsamer Vermarktungskonzepte und Entwicklung neuer Produkte zum nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus (Nutzung von Gemeinsamkeiten bei anderen UNESCO-Welterbe Potenzialen und Kulturrouten des Europarats).</p> <p>(3) Identifizierung, Sichtbarmachung und Aufwertung anderer gemeinsamer Kulturpotenziale (d.h. nicht von der UNESCO oder dem Europarat klassifizierte Potenziale).</p> <p>(4) Weiterentwicklung des ABH-Raums zu einem gemeinsamen und identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität durch intensiveren interkulturellen und zivilgesellschaftlichen Austausch.</p>

Anhang 4: Indikatoren-bezogene praktische Hinweise EU Kommission für den Programmierungsprozess 2021-2023

Gemeinsame Outputindikatoren der Regionalpolitik (RCO)	Gemeinsame Ergebnisindikatoren der Regionalpolitik (RCR)
<p>Wahl der Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst: Bestimmung der zu finanzierenden Maßnahmen in Bezug auf die Zielgruppe. • Dann: Auswahl gemeinsamer Outputindikatoren oder Erstellung programm-spezifischer Outputindikatoren. • Wann immer relevant, sollten gemeinsame Outputindikatoren verwendet werden. Wenn erforderlich, sollen (wenige) programm-spezifische Indikatoren gebildet werden. <p>Quantifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgangswerte (Baselines) = immer "0" • Etappenziele (Milestones) für 2024 sind kumulativ und für alle Outputs obligatorisch ("0" ist möglich, wenn dies gerechtfertigt ist). • Für alle Outputindikatoren werden kumulative Zielwerte für 2029 festgelegt, die auf der 5 + 2 jährigen Programmierung basieren. <p>Datenerhebung und -übermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Programmen erfolgt die Datenerhebung nur auf der Ebene der Projekte über das Monitoringsystem. • Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig auf elektronischem Weg aggregierte Daten zum aktuellsten Umsetzungsstand, wobei Informationen und Daten in die offene Datenplattform (Open Data Platform) eingespeist werden. 	<p>Wahl der Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst: Bestimmung der erwarteten Veränderung für die Zielgruppe, in Verbindung mit den Bedürfnissen und Herausforderungen im Programmgebiet. • Dann: Auswahl gemeinsamer Ergebnisindikatoren oder Erstellung programm-spezifischer Ergebnisindikatoren. • Wann immer relevant, sollten gemeinsame Ergebnisindikatoren verwendet werden. Wenn erforderlich, sollen (wenige) programm-spezifische Indikatoren gebildet werden. <p>Quantifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgangswerte (Baselines) können "0" oder größer als "0" sein, wenn dies bekannt ist oder geschätzt werden kann. • Etappenziele (Milestones) sind nicht verpflichtend. • Für alle Ergebnisindikatoren werden Zielwerte für 2029 festgelegt, die auf der 5 + 2 jährigen Programmierung basieren. <p>Datenerhebung und -übermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Programmen erfolgt die Datenerhebung nur auf der Ebene der Projekte über das Monitoringsystem. • Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig auf elektronischem Weg aggregierte Daten zum aktuellsten Umsetzungsstand, wobei Informationen und Daten in die offene Datenplattform (Open Data Platform) eingespeist werden.
<p>Quelle: Darstellung des Dienstleisters nach Angaben in: European Commission (2019) und Europäische Kommission, GD REGIO (2018)</p>	

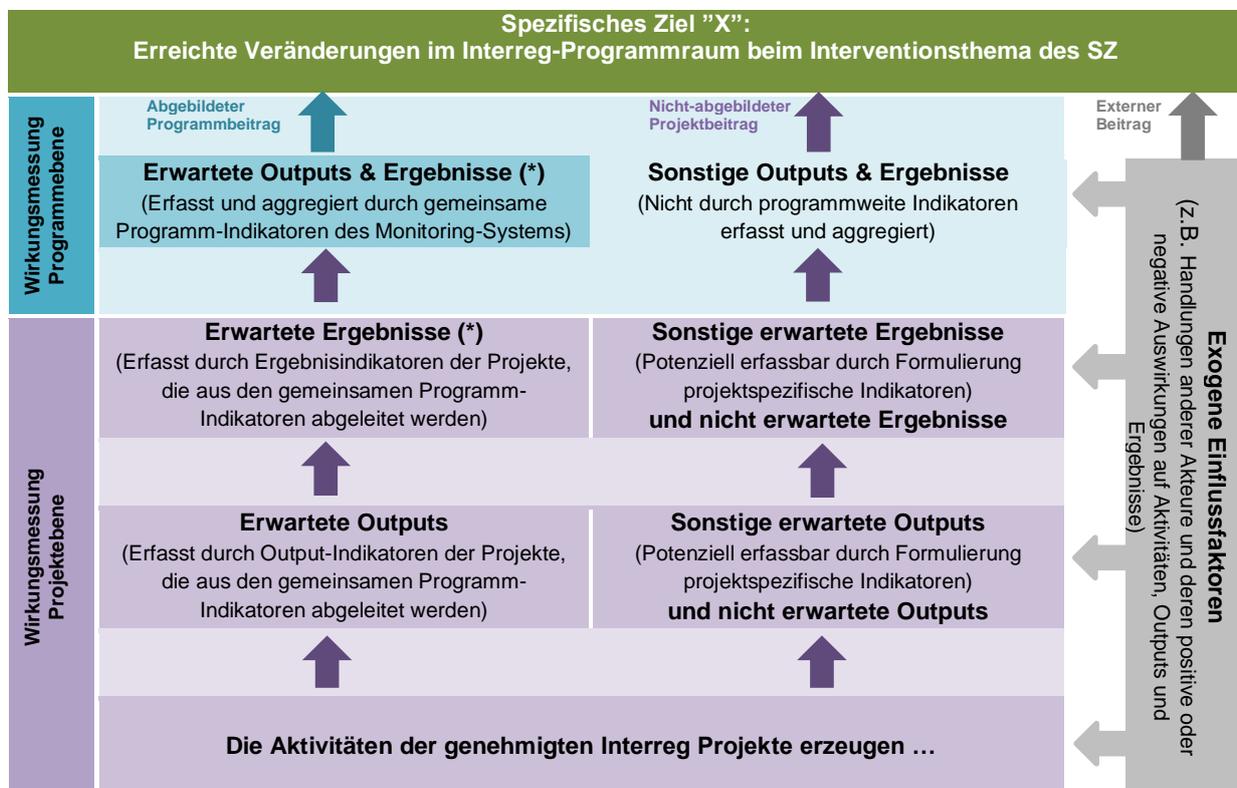
Anhang 5: Vertikale Logik zur Erfassung und Messung von Projekt- und Programmwirkungen

Die vertikale Logik wird mit einigen Grundgedanken aus dem bisherigen ergebnisorientierten Ansatz der EU-Kohäsionspolitik erklärt, die auch für die Wirkungsbewertung weiterhin relevant sind und im nachstehenden Schaubild vereinfacht dargestellt werden (siehe: Schaubild).

Konkrete Veränderungen im Interreg-Programmgebiet ergeben sich aus der Summe der von den Projekten erzeugten Leistungen (Outputs, Ergebnisse) und aus einem Beitrag anderer exogener Einflussfaktoren (positiv oder negativ). Die eigentlichen Auswirkungen der Interventionen des Interreg Programms auf die erreichten Veränderungen sind jedoch nur jene Beiträge, welche glaubwürdig den durch die Projektaktivitäten direkt erzeugten Outputs und den unmittelbar aus ihnen hervorgehenden Effekten (Projektergebnisse) zugeordnet werden können.

Die gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren der Spezifischen Zielen sind allgemeine Variablen, mit denen spezielle Wirkungen der Projekte auf konkrete Veränderungen im Interreg-Programmgebiet erfasst und aggregiert werden sollen. Diese Indikatoren des Monitoring-Systems bilden jedoch nur einen Teil der Projekt- und Programmwirkung auf die Veränderungen im Programmgebiet ab. Denn Interreg Projekte erzeugen auch andere erwartete oder nicht erwartete direkte Leistungen, die von den gemeinsamen Indikatoren zwar nicht erfasst werden, aber ebenfalls auf die Veränderungen im Programmgebiet einwirken.

Das Schaubild zeigt aber auch, dass es im Interreg VI-A Programm ABH bei der künftigen Erfassung und Messung von Wirkungen zwangsläufig eine Lücke geben wird. Diese Lücke kann auf der Projektebene teilweise geschlossen werden, indem Interreg-Vorhaben die Möglichkeit gegeben wird, selbst spezifische Indikatoren zu definieren. Auf der Programmebene besteht die Lücke jedoch fort, da es sehr schwer sein wird, allgemeine Indikatoren zu formulieren, mit denen die verschiedenen und projektspezifischen Leistungen erfasst und aggregiert werden können.



(*) Dies berücksichtigt die geänderte Rolle der gemeinsamen Ergebnisindikatoren im Zeitraum 2021-2027 (d.h. direkter Projektbezug)
Quelle: Dienstleister, eigene Darstellung

Anhang 6: „Checkliste“ zur Sicherstellung einer projektbezogenen Verankerung von Beiträgen zu den horizontalen EU Grundsätzen

Projektphase	Nötige Rahmenbedingungen (Programmebene) und spezifische Handlungsbedarfe (Projektebene)
1) Projektidee	<p>Voraussetzungen auf Programmebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von relevanten spezifischen Zielen und Indikatoren sowie Definition konkreter Fördermaßnahmen - Im künftigen Leitfaden 1 „Von der Projektidee zum Förderantrag“, Bereitstellung von qualifizierten Informationen zu den horizontalen EU Grundsätzen und von konkreten Hilfestellungen für die Antragsteller (neuer Abschnitt im Leitfaden) - Geeignete Gestaltung / Strukturierung der Projektskizze zur Thematisierung einer Berücksichtigung horizontaler EU Grundsätze - Direktberatung der Antragsteller bezüglich der Bedeutung und Umsetzung der horizontalen EU Grundsätze <p>Konkretes Handeln auf Projektebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formulierung der Projekt-Zielsetzung, einschließlich klar definierter intendierter Veränderungen für einen oder mehrere horizontale EU Grundsätze (in der Projektskizze) - Formulierung erster Aussagen zum Ansatz und zu beabsichtigten Beiträgen für die horizontalen EU Grundsätze (in der Projektskizze) - Evtl. Einleitung einer nötigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für spezielle Aktivitäten eines Projekts (z.B. Infrastruktur)
2) Projektantrag	<p>Voraussetzungen auf Programmebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierung der Projektauswahlkriterien und Darstellung der Bedeutung / Gewichtung horizontaler EU Grundsätze - Im künftigen Leitfaden 1 „Von der Projektidee zum Förderantrag“, Definition zum Stellenwert intendierter Veränderungen hinsichtlich der horizontalen Grundsätze bei der Projektgenehmigung (Erläuterung der Auswahlkriterien) - Bei Antragstellung im electronic Monitoring System (eMS), Ergänzung des Abschnitts C.4 zur besseren Darstellung der intendierten Veränderungen und des konzeptionellen Ansatzes für Umsetzung, Bewertung und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen <p>Konkretes Handeln auf Projektebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der intendierten Veränderungen bezüglich der horizontalen EU Grundsätze (projektspezifische Ziele) und deren Realisierung über die künftigen Projektaktivitäten (im eMS Projektantrag) - Kurze, prägnante Angaben zur Erfassung / Messung von Beiträgen zu den horizontalen EU Grundsätzen sowie zur Dauerhaftigkeit der Beiträge (im eMS Projektantrag)
3) Projektgenehmigung	<p>Voraussetzungen auf Programmebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierung der Projektauswahlkriterien und Darstellung der Bedeutung / Gewichtung horizontaler EU Grundsätze - Gut strukturierter, detaillierter Nachhaltigkeitscheck hinsichtlich aller(!) horizontaler Grundsätze - Prüfung der vertikalen Logik von Output- und Ergebnisindikatoren im Projektantrag, auch bezüglich der erwarteten Wirksamkeit der vom Projekt

	<p>intendierten Veränderungen bei den relevanten horizontalen EU Grundsätzen</p> <p>Konkretes Handeln auf Projektebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Nachreichen einer nötigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für spezielle Aktivitäten eines Projekts (z.B. Infrastruktur)
<p>4) Projektdurchführung</p>	<p>Voraussetzungen auf Programmebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Struktur des Fortschrittsberichts (optional), mit Möglichkeit zur Darstellung spezifischer Informationen zu den EU-Grundsätzen <p>Konkretes Handeln auf Projektebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurze und prägnante Darstellung der bisherigen Beiträge zu den horizontalen EU Grundsätzen sowie der Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung (optional, im neuen Fortschrittsbericht)
<p>5) Projektbewertung</p>	<p>Voraussetzungen auf Programmebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Struktur des Abschlussberichts, mit Möglichkeit zur Darstellung spezifischer Informationen zu den EU-Grundsätzen - Zusammenstellung der Projektergebnisse zu den EU-Grundsätzen (aus den Abschlussberichten), gemäß der "vertikalen Logik zur Erfassung und Messung von Wirkungen" - Durch programmweite Evaluierungen, Bewertung der im ABH-Programmraum erreichten aggregierten Wirkungen hinsichtlich der EU Grundsätze <p>Konkretes Handeln auf Projektebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Abschlussbericht, kurze vergleichende Darstellung der im Projektantrag formulierten Absichten und den am Ende des Projekts erreichten Ergebnissen, auch mit einer Darstellung der Umsetzungserfahrungen und -besonderheiten bei der Berücksichtigung horizontaler Grundsätze

Anhang 7: Vorschlag für eine Indikatorik zur Überwachung und Evaluierung des neuen Kommunikationskonzepts für 2021-2027

Strategische Ziele und Zielgruppen	Outputs		Ergebnisse	
	Output-Indikatoren	Informationsquelle (*)	Ergebnisindikatoren	Informationsquelle (**)
<p>(1) Bereitstellung umfangreicher, aktualisierter und leicht zugänglicher Informationen zur Gewährleistung einer reibungslosen und transparenten Umsetzung des Interreg VI-A Programms ABH.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Antragsteller, Partner bereits ausgewählter Projekte, am Programm direkt beteiligte Institutionen und Organisationen aus allen Partnerstaaten, institutionelle Akteure mit gezielten Informationsanfragen an das Interreg Programm (EU, national, regional / lokal)</p>	<p>OI 1: Anzahl der heruntergeladenen Informations- und Beratungsunterlagen</p> <p>OI 2: Anzahl der programmintern bereitgestellten Informationen und Unterlagen für Sitzung des Begleit- und Lenkungsausschusses</p> <p>OI 3: Anzahl der beantworteten „externen“ Informationsanfragen</p> <p>OI 4: Anzahl der durchgeführten Updates in der Interact Projektdatenbank KEEP</p>	<p>OI 1: Auf der Programmwebseite registrierte Downloads von online bereitgestellten Dokumenten (halbjährliche Erfassung)</p> <p>OI 2 - OI 4: Programminterne Zählung (fortlaufende Erfassung)</p>	<p>EI 1: Anteil der zufriedenen Zielgruppenmitglieder an der Gesamtheit der Zielgruppe (in %)</p>	<p>EI 1: Vom Programm einmal im Jahr durchgeführte Online-Umfrage unter den Mitgliedern der Zielgruppe, mit skalierten Angabe des Zufriedenheitsgrads: „zufrieden“, „mittelmäßig zufrieden“ und „unzufrieden“</p>
<p>(2) Intensive Öffentlichkeitsarbeit zur breiten Streuung von Informationen über die Ziele und Tätigkeiten des Interreg Programms, zur stärkeren Sensibilisierung über den Mehrwert der Interreg-Förderung sowie zur Sichtbarmachung und Erfahrbarkeit konkreter Leistungen und positiver Wirkungen der Interreg Projekte.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Politisch-administrative Kooperationsstrukturen, politische und administrative Vertreter aus den Staaten, Bundesländern, Kantonen, Kreisen, Städten und Gemeinden des ABH-Raums, andere grenzüberschreitende Netzwerke und Strukturen im ABH-Raum, Kammern und Interessenverbände aus dem Wirtschaftsleben und der Arbeitswelt,</p>	<p>OI 5: Anzahl der Konsultationen der „Projektseite“ auf der Interreg VI-A Programmwebseite</p> <p>OI 6: Anzahl der registrierten Abonnenten des vierteljährlichen ABH-Newsletters</p> <p>OI 7: Anzahl der heruntergeladenen jährlichen „Bürgerinformation“ zum ABH-Programm</p> <p>OI 8: Anzahl der Besucher beim jährlichen „Tag der offenen Tür“ der Projekte</p> <p>OI 9: Anzahl der registrierten</p>	<p>OI 5: Auf der Programmwebseite registrierte durchschnittliche Anzahl von Konsultationen pro Monat (halbjährliche Erfassung)</p> <p>OI 6: Programminterne Zählung (fortlaufende Erfassung)</p> <p>OI 7: Auf der Programmwebseite registrierte Downloads der „Bürgerinformation“ (jährliche Erfassung)</p> <p>OI 8: Zählung durch Projekte (jährliche Erfassung)</p> <p>OI 9: Programminterne Zählung</p>	<p>E 2: Qualität der auf der Programmwebseite bereitgestellten Informationen (qualitative Wertung durch Nutzer)</p> <p>E 3: Anteil der zufriedenen Besucher an der Gesamtheit der Besucher des „Tags der offenen Tür“ (in %)</p>	<p>EI 2: Direktbefragung (online) der Besucher von Website-Rubriken (insbes. Projektseite, Newsletter und Bürgerinformation), mit skalierten Bewertung: „hilfreich“, „mittelmäßig“ und „wenig informativ“ (fortlaufend Erfassung)</p> <p>EI 3: Direktbefragung der Besucher durch Projekte, über „Bewertungsbögen“ mit skalierten Angabe des Zufriedenheitsgrads: „zufrieden“, „mittelmäßig zufrieden“ und „unzufrieden“ (jährliche Erfassung durch Projekte)</p>

<p>regionale / lokale NGOs mit sozialen, ideellen und gesellschafts- oder kulturpolitischen Zielsetzungen, Vertreter von EU Institutionen oder anderen europaweiten Institutionen (Europarat) und Fachverbänden der Grenzregionen (AGEG), federführende Träger und Partner genehmigter Interreg Projekte (ABH-Raum und andere Interreg-Räume), Einzelpersonen der interessierten Fachöffentlichkeit (z.B. Wissenschaft und Forschung), Vertreter der regionalen und lokalen Medien, Bürgerinnen und Bürger des ABH-Raums</p>	<p>Teilnehmer am „Jahresforum Interreg ABH“</p>	<p>(jährliche Erfassung)</p>	<p>E 4: Anteil der zufriedenen Teilnehmer an der Gesamtheit der Teilnehmer am „Jahresforum Interreg ABH“ (in %)</p>	<p>EI 4: Vom Programm einmal im Jahr durchgeführte Online-Umfrage unter den registrierten Teilnehmern des Jahresforums, mit skalierten Angabe des Zufriedenheitsgrads: „zufrieden“, „mittelmäßig zufrieden“ und „unzufrieden“.</p>
<p>(3) Aktive Kooperation zum Thema Kommunikation (ABH-intern und EU-weit) sowie europaweite Verbreitung von Projektergebnissen des Interreg VI-A Programms ABH.</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Politisch-administrative und sonstigen Kooperationsstrukturen / Netzwerke im ABH-Programmraum, Trägerstrukturen bestehender und künftiger Kleinprojektfonds im ABH-Programmraum, EU-weites und nationales Netzwerk zur Kommunikation, Projektträger, Interact Programm, EU-weite (Fach-) Öffentlichkeit</p>	<p>OI 10: Anzahl der grenzüberschreitender Strukturen / Netzwerke im ABH-Raum, mit denen ein Austausch zur Kommunikation erfolgt oder die Kommunikation verbessert wurde.</p> <p>OI 11: Anzahl der Teilnahmen des ABH Programms an Treffen / Veranstaltungen des EU-weiten und nationalen Netzwerks zur Kommunikation sowie von Interact</p> <p>OI 12: Anzahl der vom Programm unterstützten Projekt-Bewerbungen für internationale Wettbewerbe</p>	<p>OI 10 - OI 12: Programminterne Zählung (jährliche Erfassung)</p>	<p>E 5: Intensität und Qualität der ABH-internen und EU-weiten Kooperation zum Thema Kommunikation</p>	<p>EI 5: Jährliche qualitative Selbsteinschätzung durch das Interreg VI-A Programm ABH, basierend auf der Entwicklung der Werte für OI 10-12</p>

(*) „Programminterne Zählungen“ (OI 2 - OI 4, OI 6, OI 8 - OI 12) erfolgen durch die VB (Kommunikationsbeauftragte) und können bei anfallenden Änderungen des Messgegenstands mit relativ begrenztem Zeitaufwand entweder fortlaufend oder einmal im Jahr bewerkstelligt werden. Für OI 1, OI 5 und OI 7 muss vom externen Dienstleister der Webseite einmalig eine entsprechende Zählfunktion programmiert werden, deren Ergebnisse dann autonom von der Kommunikationsbeauftragten abgerufen werden können.

(**) Für EI 1 und EI 4 muss einmalig ein entsprechender Fragenkatalog erstellt werden, aber die Durchführung der Online-Umfragen (z.B. durch das kostenlose Tool „SurveyMonkey“) müsste aufgrund der sich verändernden Umfrage-Adressaten jährlich neu programmiert werden (evtl. durch externen Experten; jedoch geringer Kostenaufwand). Für EI 2 muss vom externen Dienstleister der Webseite einmalig eine entsprechende Bewertungsfunktion in den relevanten Rubriken programmiert werden, deren Ergebnisse dann autonom von der Kommunikationsbeauftragten abgerufen werden können.

